

Donnerstag, 13. Dezember 2012, 20.00 Uhr
Gemeindesaal Schinzenhof

Einladung zur Gemeindeversammlung

Geschäfte

1. Duschensanierung sowie Neuversiegelung des Hallenbodens in der Sporthalle Waldegg – Projekt- und Kreditbewilligung	3
2. Energetische Sanierung des Anbaus des Schulhauses Berghalden – Projekt- und Kreditbewilligung	6
3. Abschluss eines Mietvertrages mit der Stäubli AG, Pfäffikon SZ, für den Betrieb eines Kindergartens – Kreditbewilligung (jährlich wiederkehrend)	11
4. Abschluss eines Mietvertrages mit der Stiftung «Haus Tabea, Horgen» für den Betrieb eines Kindergartens – Kreditbewilligung (jährlich wiederkehrend)	14
5. Umgestaltung des Doppelknotens Stocker-/Einsiedler- und Oberdorfstrasse – Projekt- und Kreditbewilligung	17
6. Neubau eines kombinierten Rad-/Gehwegs entlang der Stockerstrasse im Abschnitt Gumelen- bis Einsiedlerstrasse – Projekt- und Kreditbewilligung	23
7. Parkierungskonzept mit neuem Parkierungsreglement – Genehmigung und Kreditbewilligung	30
8. Masterplan Energie und Förderprogramm 2013 bis 2016 – Genehmigung und Kreditbewilligung	49
9. Initiative «Schrittweise Umgestaltung des Horgner Friedhofs in eine parkähnliche Anlage»	62
10. Voranschlag 2013 Politisches Gemeindegut und Festsetzung Steuerfuss – Genehmigung	67*

*) Siehe Beilage «Voranschlag Politisches Gemeindegut 2013»

Horgen, 17. September 2012

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

In dieser Weisung wird zugunsten einer vereinfachten Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet.

1. Duschensanierung sowie Neuversiegelung des Hallenbodens in der Sporthalle Waldegg – Projekt- und Kreditbewilligung

Antrag

1. Das Projekt für die Duschensanierung und die Neuversiegelung des Hallenbodens in der Sporthalle Waldegg wird genehmigt.
2. Der erforderliche Ausführungskredit von Fr. 380'000.00 (inkl. MwSt.) wird zulasten der Investitionsrechnung 2013 bewilligt.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Projektanpassungen vorzunehmen.

Bericht

Ausgangslage

Die Schul- und Sportanlage Waldegg wurde 1982 für den Schul- und Sportbetrieb geöffnet. Die Sporthalle welche durch die Schule aber insbesondere auch durch die Horgner Sportvereine intensiv genutzt wird, verfügt über 12 Garderoben und 6 Duschenanlagen. Für den Erhalt der Bausubstanz sind im Bereich der Garderoben und Nasszellen Sanierungsmassnahmen notwendig.

Laufende Erneuerungen vermeiden einen grossen Nachholbedarf

Heutiger Zustand

Die Duschenanlagen in der 30-jährigen Sporthalle Waldegg sind sanierungsbedürftig. Die alten Duschen benötigen aufwändigen Unterhalt zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit. Zudem rosten die alten einbetonierten Wasserleitungen. Im Weiteren sind die Ablaufrinnen undicht und die Plattenböden müssen mehrmals im Jahr stellenweise repariert werden. Die Kunstharzbeläge der Duschentüren sind an vielen Stellen zerschlagen und der Bodenbelag im Korridor ist zerrissen und weist Abplatzungen auf. Im Weiteren ist die Versiegelung beim Sporthallenboden an einigen Stellen mangelhaft, was eine einwandfreie Bodenreinigung beeinträchtigt.

Projekt

Das Projekt sieht die Erneuerung der Duscheninstallationen inkl. der Wasserzuleitungen in Kunststoff vor. Zudem werden alle Wand- und Bodenbeläge in den Garderoben und Duschen durch neue, den heutigen Richtlinien an die Rutschfestigkeit entsprechenden Keramikplatten ersetzt. Alle Duschentüren werden durch in Alu einfasste Kunststofftüren erneuert. Der Bodenbelag im Korridor zur Sporthalle erhält einen neuen zweikomponenten Bodenanstrich. Der 1998 neu eingebaute und qualitativ noch einwandfreie Hallenboden benötigt eine Neuversiegelung über die gesamte Fläche. Darin enthalten ist auch die gesamte Bodenmarkierung.

Kostenzusammenstellung

Auf Basis der detaillierten Kostenvoranschläge vom 20. August 2012 werden folgende Kredite zu Lasten der Investitionsrechnung beantragt:

Sanitärarbeiten	Fr. 142'000.00
Plattenarbeiten	Fr. 95'000.00
Baumeister	Fr. 20'000.00
Gipserarbeiten	Fr. 16'000.00
Ersatz Türen	Fr. 12'000.00
Abdichtungsarbeiten	Fr. 12'000.00
Ersatz Bodenbelag Korridor	Fr. 17'000.00
Bodenversiegelung Sporthalle	Fr. 48'000.00
Unvorhergesehenes	Fr. 18'000.00
Total inkl. MwSt.	Fr. 380'000.00

Im Bau- und Finanzprogramm sind dafür im Jahr 2013 Fr. 380'000.00 eingestellt. Die Kostengenauigkeit nach SIA 102 beträgt +/- 10%.

Kapitalfolgekosten

(Gesamtaufwand netto von Fr. 380'000.00)	
Verzinsung (1.5 % Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 5'700.00
Abschreibung (7.5 % Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 28'500.00
Jährliche Kapitalfolgekosten (Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 34'200.00

Effektiv beträgt der jährliche Abschreibungssatz 10 % vom jeweiligen Restwert. Der Verzinsungssatz beträgt tatsächlich 3 %; durch die jährliche Abschreibung nimmt aber auch der zu verzinsende Kredit laufend ab. Die jährliche Nettomehrbelastung ist effektiv abnehmend. Der Einfachheit halber werden die obgenannten Kapitalfolgekosten aber aufgrund von Mittelwerten dargestellt.

Betriebliche Folgekosten

Durch die Sanierungsmassnahmen ergeben sich keine betrieblichen Folgekosten.

Termine

Bei Annahme dieser Vorlage, werden die Sanierungsmassnahmen in den Schulferien 2013 ausgeführt.

Bei einer Ablehnung der Vorlage

Wird diese Vorlage abgelehnt, würde sich der Reparaturaufwand aufgrund ausfallender Duschen und brechender Bodenplatten erhöhen. Der Aufwand in der Laufenden Rechnung würde sich somit erhöhen. Eine Neuversiegelung des Hallenbodens müsste unter Umständen als gebundene Ausgabe (in Kompetenz des Gemeinderats) erfolgen, damit die Nutzung der Halle problemlos weiterhin möglich ist.

Zusammenfassung/Antrag

2009 konnte bereits ein Teil der insgesamt 6 Duschen und 12 Garderoben zulasten der Investitionsrechnung saniert werden. Mit dem vorliegenden Kreditantrag wird die Duschensanierung komplett abgeschlossen und – für den Schul- und Vereinssport unverzichtbare – Massnahmen zur Wert- und Nutzungserhaltung der Sporthalle Waldegg ausgeführt. Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Projekt und Kredit zuzustimmen.

Horgen, 27. August 2012

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 9. Oktober 2012

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Urs Niggli, Präsident
Roman S. Gemperle, Aktuar

2. Energetische Sanierung des Anbaus des Schulhauses Berghalden – Projekt- und Kreditbewilligung

Antrag

1. Das Projekt für die Sanierung des Anbaus des Schulhauses Berghalden wird genehmigt.
2. Der erforderliche Ausführungskredit von Fr. 1'100'000.00 (inkl. MwSt.) wird zulasten der Investitionsrechnung 2013 bewilligt.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Projektanpassungen vorzunehmen.

Bericht

Ausgangslage

Das Schulhaus Berghalden wurde 1978 durch einen Anbau erweitert. Dieser beinhaltet 4 Klassen-, 2 Handarbeits- und 2 Naturkundezimmer. In den letzten Jahren wurde das Problem der ungenügenden Fassadenisolation und der daraus resultierenden Schwierigkeit, eine normale Raumtemperatur in der Winterzeit zu garantieren, immer grösser. Entsprechend gross sind auch die Verluste an Wärmeenergie, dies auch im Bereich des Estrichs im Altbau und der Dienstwohnung. Für den Erhalt der Nutzung der Schulräumlichkeiten im Anbau und die Reduzierung der Wärmeverluste sind im Fassaden- und Dachbereich Sanierungsmassnahmen notwendig.

Heutiger Zustand

Die damals eingebauten Metallfassaden sind undicht. Bei Regen dringt Wasser durch die grossen Schiebefenster und im Winter ist mit der bestehenden Raumheizung kaum eine genügende Raumtemperatur zu erreichen. Zur Verbesserung der Situation behelfen sich die Lehrpersonen über die Winterzeit mit elektr. Heizgebläsen. Deshalb ist die Erneuerung der Metallfassaden notwendig. Gleichzeitig ist es sinnvoll, wenn die Gemeinde als Energiestadt den gesamten Anbau energetisch saniert. Der Estrichboden im Altbau ist nicht isoliert, wodurch ebenfalls Wärmeenergie verloren geht. Die Isolation der Schlafräume der Dienstwohnung ist ungenügend (1978). An sehr kalten Tagen können die Räume nicht über 16 °C geheizt werden.

Deutliche Reduktion des Energieverbrauchs durch Sanierung

Projekt

Im Projekt enthalten ist der Ersatz der jetzigen Metallfenster durch neue Holz-Metallfenster mit 3-fach-Verglasung (U-Wert 0.6). Gleichzeitig werden alle Lamellenstoren ersetzt. Die Fassade erhält eine 18 cm starke, verputzte Aussenisolation. Zudem wird das bestehende Flachdach komplett abgeräumt, neu abgedichtet und ebenfalls neu isoliert (20 cm dick) und extensiv begrünt. Der darauf bereits vorhandene Sitzplatz wird beibehalten, jedoch mit einer Umzäunung versehen (Absturzsicherheit). Die Schlafräume der Dienstwohnung werden mit einer neuen Innendämmung versehen (20 cm) und die Hohlräume im Dachbereich mit einer Flockenschüttung ausgeblasen. Zudem erhält die Wohnung ein neues Schiebefenster im Wohnzimmer. Alle übrigen Fenster der Wohnung sowie im Altbau wurden 2006 erneuert. Der Estrichbereich im Altbau soll ganzflächig mit einer 16 cm starken, begehbaren Isolationsschicht ausgelegt werden.



Abb. 1: Anbau Schulhaus Berghalden

Mit den aufgeführten energetischen Sanierungsmassnahmen wird einer den heutigen Anforderungen entsprechender Dämmwert erreicht und es kann insgesamt 50 % des Energieverbrauchs des Anbaus eingespart werden.

Kostenzusammenstellung

Auf Basis der detaillierten Kostenvoranschläge vom 20. August 2012 werden folgende Kredite zu Lasten der Investitionsrechnung beantragt:

Vorbereitungsarbeiten	Fr. 10'000.00
Gebäude:	
Rohbau 1	Fr. 161'000.00
Rohbau 2	Fr. 512'000.00
Gebäudetechnik	Fr. 33'000.00
Ausbau 1 + 2	Fr. 133'000.00
Honorare	Fr. 186'000.00
Umgebung	Fr. 4'000.00
Baunebenkosten	Fr. 11'000.00
Unvorhergesehenes	Fr. 50'000.00
Total inkl. MwSt.	Fr. 1'100'000.00

Im Bau- und Finanzprogramm sind dafür im Jahr 2013 Fr. 1'100'000.00 eingestellt. Die Kostengenauigkeit nach SIA 102 beträgt +/- 10%.

Kapitalfolgekosten

(Gesamtaufwand netto von Fr. 1'100'000.00)	
Verzinsung (1.5 % Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 16'500.00
Abschreibung (7.5 % Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 82'500.00
Jährliche Kapitalfolgekosten (Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 99'000.00

Effektiv beträgt der jährliche Abschreibungssatz 10 % vom jeweiligen Restwert. Der Verzinsungssatz beträgt tatsächlich 3 %; durch die jährliche Abschreibung nimmt aber auch der zu verzinsende Kredit laufend ab. Die jährliche Nettomehrbelastung ist effektiv abnehmend. Der Einfachheit halber werden die obgenannten Kapitalfolgekosten aber aufgrund von Mittelwerten dargestellt.

Betriebliche Folgekosten

Durch die Sanierungsmassnahmen ergeben sich keine betrieblichen Folgekosten.

Termine

Bei Annahme dieser Vorlage, werden die Sanierungsmassnahmen 2013 ausgeführt, wobei die lärmintensiven Arbeiten in den Schulferien getätigt werden.

Bei einer Ablehnung der Vorlage

Wird dem Kredit nicht zugestimmt, müsste das Projekt auf die absolut notwendigen Massnahmen reduziert und teilweise als gebundene Ausgaben (in Kompetenz des Gemeinderats) realisiert werden. Im Sinne der Kostentransparenz wird das Gesamtprojekt zur Abstimmung vorgelegt.

Zusammenfassung/Antrag

Mit den Sanierungsarbeiten wird die Raumtemperatur in den Unterrichtszimmern im Anbau sowie in der Dienstwohnung deutlich verbessert und die Bausubstanz nachhaltig geschützt. Der Gemeinderat ersucht die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Projekt und Kredit zuzustimmen.

Horgen, 27. August 2012

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 9. Oktober 2012

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Urs Niggli, Präsident
Roman S. Gemperle, Aktuar

3. Abschluss eines Mietvertrages mit der Stäubli AG, Pfäffikon SZ, für den Betrieb eines Kindergartens – Kreditbewilligung (jährlich wiederkehrend)

Antrag

1. Dem Abschluss eines Mietvertrages mit der Stäubli AG, Pfäffikon SZ, für den Betrieb eines Kindergartens mit jährlichen Kosten von Fr. 34'644.00 inkl. Nebenkosten (indexiert, Stand März 2012) wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.

Bericht

Ausgangslage

Die Schulraumplanung der Gemeinde Horgen wurde 2011 aufgrund der grossen Bautätigkeit aktualisiert. Die Zahlen daraus ergeben, dass in den nächsten 5 Jahren bis zu drei zusätzliche Kindergärten benötigt werden. In Absprache mit der Schulpflege wird deshalb vor allem bei grossen Überbauungen angestrebt, grundstufentaugliche Kindergartenlokale direkt in diesen Überbauungen zu realisieren.

Das Industrieareal der Firma Stäubli AG wird mit Mehrfamilienhäusern komplett überbaut. Dabei entstehen insgesamt 121 Miet- und Eigentumswohnungen, welche im Frühling 2013 bezugsbereit sein werden. Aufgrund dieses Bauvolumens haben sich der Gemeinderat und die Schulpflege entschieden, in der Überbauung einen Kindergarten (Grundstufe) zu realisieren.

Die Firma Stäubli AG als Eigentümerin und Bauherrin ist bereit, der Gemeinde Horgen eine ebenerdige Lokalität inkl. eines Aussenareals für den Betrieb eines grundstufentauglichen Kindergartens zu vermieten. Das Liegenschafts-, Freizeit- und Sportamt hat in Zusammenarbeit mit der Schulpflege die kindertagespezifischen Einrichtungen in den Unterrichtsräumen definiert. Bei der Planung wurden die Empfehlungen für die Schulraumplanung der kantonalen Bildungsdirektion berücksichtigt.

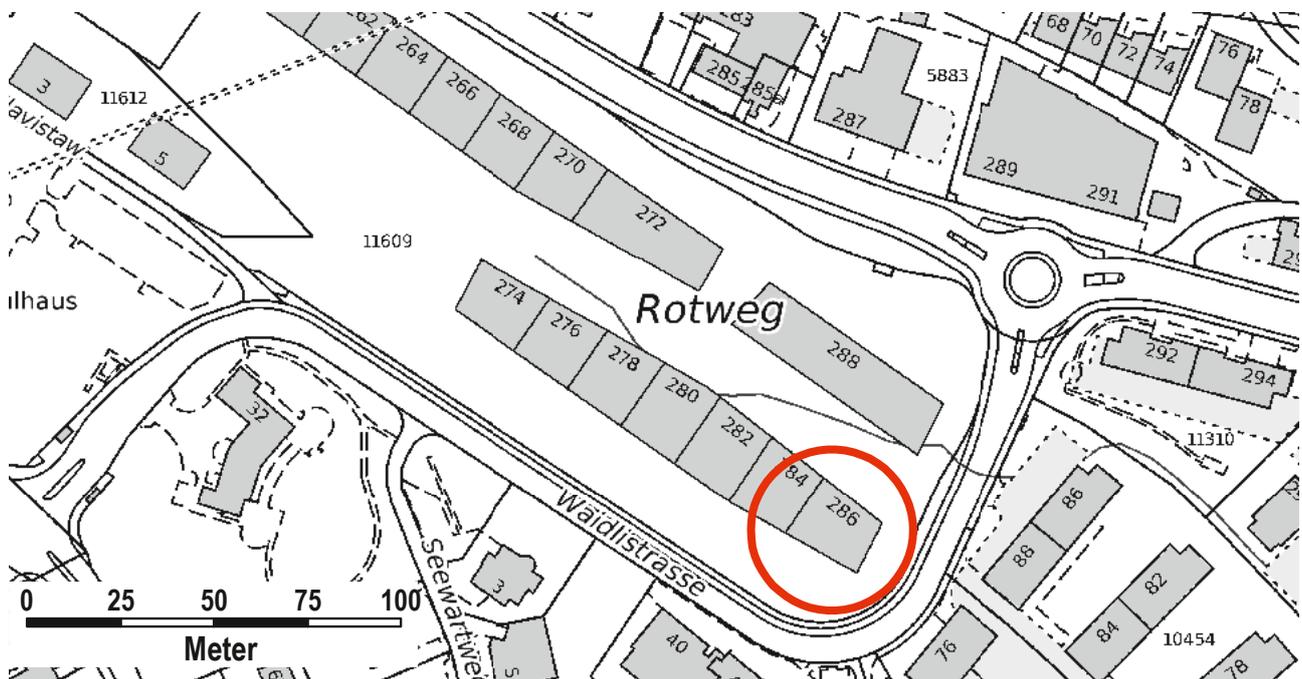


Abb. 1: Standort Kindergarten «Stäubli-Areal»

Mietvertrag – jährlicher Kredit

Der Mietvertrag (August 2012) mit Beginn auf den 1. August 2013 wurde mit der Impropo AG, Zürich, als Bauherrenvertreterin sowie der Verit AG (Verwaltung), Zürich, in mehreren Verhandlungsrunden ausgehandelt. Dieser sieht für die Kindergartenräumlichkeiten von 148 m², einer Aussenfläche von 211 m² und einem Kellerabteil eine Laufzeit von 10 Jahren mit einer 2-maligen Option für eine Verlängerung von jeweils 5 Jahren vor. Mit dem Quadratmeterpreis von Fr. 200.00 wurde ein guter Preis ausgehandelt, welcher dem Standort entspricht. Der indexierte Mietzins beläuft sich somit auf monatlich Fr. 2'467.00 oder Fr. 29'604.00 pro Jahr. Dazu kommen Nebenkosten von jährlich Fr. 4'440.00 à Konto sowie die Miete für einen Lagerraum von jährlich Fr. 600.00, womit sich ein jährlicher Gesamtaufwand von Fr. 34'644.00 errechnet. Auf die Miete eines Parkplatzes kann aufgrund der Nähe des Kindergartens zum Schulhaus Rotweg verzichtet werden.

Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben sind in der Laufenden Rechnung zu budgetieren.

Bei einer Ablehnung der Vorlage

Wird dem Mietvertrag und dem jährlich wiederkehrenden Kredit nicht zugestimmt, müsste ein neuer Standort für einen Kindergarten gesucht werden. Allenfalls könnte der heute genutzte Kindergarten im Schulhaus Rotweg vorübergehend als Provisorium weitergeführt werden. Angesichts der Schulraumsituation würden die als Kindergarten genutzten Räume dem Schulbetrieb für die Zukunft fehlen.

Zusammenfassung/Antrag

Mit dieser Vorlage kann dort ein Kindergarten eröffnet werden, wo mit einer Zunahme von Kindergartenschülern zu rechnen ist. Der neue Kindergarten löst den Kindergarten auf der Schulanlage Rotweg ab. Dies gibt der Schulraumplanung die Flexibilität den Schulraum im Rotweg für die Primarschule zu nutzen oder bei weiter ansteigender Anzahl von Kindergartenschülern wieder einen Kindergarten zu eröffnen. Stimmt die Gemeindeversammlung dem beantragten Kredit zu, kann der Kindergarten auf das Schuljahr 2013/2014 in Betrieb genommen werden. Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Kredit zuzustimmen.

Horgen, 27. August 2012

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 9. Oktober 2012

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Urs Niggli, Präsident
Roman S. Gemperle, Aktuar

4. Abschluss eines Mietvertrages mit der Stiftung «Haus Tabea, Horgen» für den Betrieb eines Kindergartens – Kreditbewilligung (jährlich wiederkehrend)

Antrag

1. Dem Abschluss eines Mietvertrages mit der Stiftung «Haus Tabea, Horgen» für den Betrieb eines Kindergartens mit jährlichen Kosten von Fr. 46'160.00 inkl. Nebenkosten (indexiert, Stand März 2012) wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.

Bericht

Ausgangslage

Auf Ende des Schuljahres 2007/2008 musste der Kindergarten, welcher über 30 Jahre im Stapferheim untergebracht war, wegen eines Neubauprojekts des Stapferheims aufgegeben werden. Vorübergehend wurden die Räumlichkeiten des ehemaligen Sprachheilkindergartens Eisenhof für den Kindergartenbetrieb geöffnet. Dies ist aus Platzgründen nur vorübergehend möglich. Ein Kindergarten im Zentrum von Horgen ist für die Schule unverzichtbar. Im Neubauprojekt der Stiftung «Haus Tabea» konnten Kindergartenräume mit Unterstützung der Bauherrschaft integriert werden. Alle kindertagespezifischen Einrichtungen wurden in Zusammenarbeit mit der Schulpflege erarbeitet und in die Planung aufgenommen.

Der Neubau ist bereits fertig gestellt und die Wohnungen sind bezogen. Die Kindergartenräume werden von der Stiftung «Haus Tabea» bis Ende des laufenden Jahres für Eigengebrauch benötigt (Sanierung Altbau).

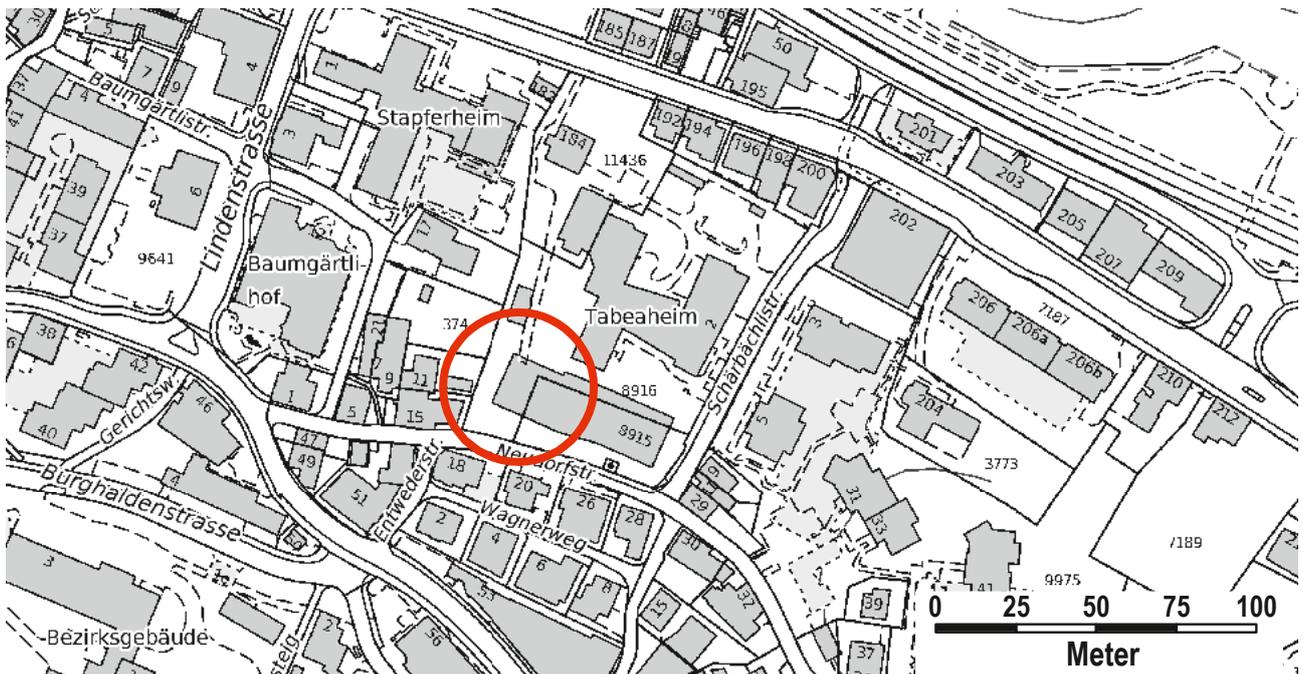


Abb. 1: Standort Kindergarten «Haus Tabea»

Mietvertrag – jährlicher Kredit

Der Mietvertrag (August 2012) wurde mit der Leitung der Stiftung «Haus Tabea» ausgearbeitet und in mehreren Besprechungen ausgehandelt. Darin enthalten sind Mieträume von insgesamt 171,2 m² sowie ein Aussenbereich von ca. 100 m². Die Raumgrösse ist über der Empfehlung der Schulraumplanung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, konnte aber aus baulichen Gründen nicht reduziert werden. Der Mietvertrag sieht eine Laufzeit von 10 Jahren mit 3-maliger Option einer Verlängerung von jeweils 5 Jahren vor. Mit einem Quadratmeterpreis von Fr. 250.00 wurde ein marktüblicher und standortgemässer Preis ausgehandelt. Der indexierte Mietzins beläuft sich somit auf monatlich Fr. 3'566.65 oder Fr. 42'800.00 pro Jahr. Hinzu kommen Nebenkosten von pauschal Fr. 2'400.00 sowie die Miete eines Aussenparkplatzes für Fr. 960.00, womit sich ein jährlich wiederkehrender Gesamtaufwand von Fr. 46'160.00 errechnet.

Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben sind in der Laufenden Rechnung zu budgetieren.

Bei einer Ablehnung der Vorlage

Wird diese Vorlage abgelehnt, müsste der Kindergarten im Eisenhof weitergeführt werden. Da die Räumlichkeiten aber zu klein und renovationsbedürftig sind, müsste ein neuer Standort gesucht werden.

Zusammenfassung/Antrag

In den Räumlichkeiten der Stiftung «Haus Tabea» kann im Zentrum von Horgen wieder ein Kindergarten eröffnet werden, welcher der hohen Anzahl an Kindergartenschülern gerecht wird. Die Stiftungsleitung und die Schule Horgen freuen sich auf den Kindergarten im «Haus Tabea». Es gelingt ihnen damit, mehrere Generationen von Menschen in einem Haus zusammen zu bringen. Stimmt die Gemeindeversammlung dem beantragten Kredit zu, kann der Kindergarten auf das Schuljahr 2013/2014 in Betrieb genommen werden. Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Kredit zuzustimmen.

Horgen, 27. August 2012

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 9. Oktober 2012

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Urs Niggli, Präsident
Roman S. Gemperle, Aktuar

5. Umgestaltung des Doppelknotens Stocker-/Einsiedler- und Oberdorfstrasse – Projekt- und Kreditbewilligung

Antrag

1. Das Projekt für eine verkehrssichere Umgestaltung des Doppelknotens Stocker-/Einsiedler- und Oberdorfstrasse wird im Sinne einer ergänzenden Massnahme zur Umsetzung der «Netzlösung» aus der Verkehrsrichtplanung 2007 genehmigt.
2. Der erforderliche Ausführungskredit im Gesamtbetrag von Fr. 1'620'000.00 (inkl. MwSt.) wird zu Lasten der Investitionsrechnung 2013 bewilligt.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Projektanpassungen vorzunehmen.

Bericht

Ausgangslage

Im Zentrum der Revision des kommunalen Verkehrsrichtplans stand die sogenannte Netzlösung für die Horgner Staatsstrassen und die verkehrsorientierten, kommunalen Sammelstrassen. Dieser kommunale Verkehrsrichtplan wurde an der Gemeindeversammlung vom 20. September 2007 festgesetzt und von der Kantonalen Baudirektion per 27. Mai 2008 genehmigt. Der Teilrichtplan «Strassen + öffentliche Parkierung» enthält nachfolgende Verkehrsknoten mit Handlungsbedarf:

	Planung	Bau	Lead
– Oberdorfstrasse: Einmündung Neugasse	2008	2011	Gde.
– Zugerstrasse: Einmündung Waidlistrasse (Waidliplatz)	2009	2012	Kt.
– Einsiedlerstrasse: Einmündung Stockerstrasse	VP	2013	Gde.
– Einsiedlerstrasse: Einmündung Oberdorfstrasse (Stocker)	VP	2013	Gde.
– Seestrasse: Einmündung Seegartenstrasse	VP	2013	Kt.
– Zugerstrasse: Einmündung Einsiedlerstrasse (Waldegg-Center)	VP	2014	Kt.
– Zugerstrasse: Einmündung Waldeggstrasse	VP	2014	Kt.
– Zugerstrasse: Einmündung Einsiedlerstrasse (Allmend)	VP	2014	Kt.
– Waidlistrasse: Kreuzung mit Glärnischstrasse (Rotweg)	VP	2015	Kt.
– Seestrasse: Einmündung Rietwiesstrasse	offen	offen	Kt.

(VP = Vorprojekt / Kt. = Kanton / Gde. = Gemeinde)

In Absprache mit dem Kanton, dem Ausschuss Verkehrsplanung und der verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei wurden für diese Verkehrsknoten Sanierungskonzepte bzw. -projekte in Auftrag gegeben. Die ersten zwei baulichen und gestalterischen Massnahmen sind bereits abgeschlossen. Für sieben der acht verbleibenden Knotensanierungen liegen Vorprojekte vor bzw. sind bereits Ingenieuraufträge zur Ausarbeitung von Bauprojekten vergeben worden.

Doppelknoten «Stocker»

Als Auftrag aus der Verkehrsrichtplanung 2007 wurde die aktuelle Verkehrssituation an den Einmündungen Stocker-/Einsiedlerstrasse und Oberdorf-/Einsiedlerstrasse (Doppelknoten Stocker) eingehend untersucht. Die aktuelle Verkehrssituation zeigt Handlungsbedarf auf.



Abb. 1:
Ansicht von der Stockerstrasse Richtung Zürich



Abb. 2:
Ansicht von der Oberdorfstrasse Richtung Zürich

Verkehrsbelastung: Die kreuzenden Sammelstrassen weisen gemäss Verkehrszählungen 2005, bzw. Verkehrsmodell 2006 folgende Belastungen auf:

– Einsiedlerstrasse:	DTV: 7'500 Fz/d	ASP: 910 Fz/h
– Stockerstrasse:	DTV: 5'700 Fz/d	ASP: 570 Fz/h
– Oberdorfstrasse:	DTV: 1'300 Fz/d	ASP: 160 Fz/h

(DTV = durchschnittlicher täglicher Verkehr; ASP = Abendspitze)

In den Spitzenstunden werden die Einmündungsmanöver kritisch, bzw. gefährlich. Dies gilt insbesondere für das Linksabbiegen aus der Stockerstrasse in die Einsiedlerstrasse. Nebst der allgemeinen Verkehrszunahme von 1%/Jahr hat der umfangreiche Wohnungsbau im Bereich Dammstrasse, Tödi-Strasse und Schweiher-Areal zusätzliche Verkehrsbelastungen zur Folge.

Damit der Verkehr auf reduziertem Geschwindigkeitsniveau stetig fliesst und um eine Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu erreichen, sind bauliche und/oder organisatorische Massnahmen im Knotenbereich in die Wege zu leiten.

Sichtweiten: Die Sichtweiten in den bestehenden Knoten sind knapp oder zu gering. Kritisch sind insbesondere folgende Fahrbeziehungen:

- Stockerstrasse: Linksabbiegen in die Einsiedlerstrasse
- Oberdorfstrasse: Links- und Rechtsabbiegen in die Einsiedlerstrasse

Busfrequenzen: Der «Doppelknoten Stocker» ist – nach dem Bushof am Bahnhof – die zentrale Drehscheibe des kommunalen und regionalen Busnetzes. Es verkehren 5 Buslinien über diesen Knoten. Im Knotenbereich befinden sich zwei Busbuchten und zwei Fahrbahnhaltestellen. Es verkehren bis zu 16 Busse pro Stunde. Im aktuellen Fahrplan hat es kaum Zeitreserven; dies trifft insbesondere für die hochausgelasteten Linien 131 und 145 zu. Störungen an diesem Verkehrsknoten (Unfälle, Staus, etc.) haben sofort gravierende Auswirkungen auf die Fahrplanstabilität, weil die Busse diesen Knoten nicht umfahren können.

Unfallhäufigkeit: Gemäss Verkehrsunfallstatistik des Kantons Zürich (VUSTA) ist der Doppelknoten Stocker ein kommunaler Unfallschwerpunkt.

Verkehrsflüsse sicherer machen

Ursprünglich sind verschiedene Vorprojekte erarbeitet worden. Der Gemeinderat entschied sich für die Lösung mit nur einem Kreisels (Stocker-/Einsiedlerstrasse).

Der Gemeinderat hat das Ingenieurbüro Flückiger + Bosshard, Zürich, beauftragt, ein Bauprojekt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aspekte zu erarbeiten:

- Verbesserung der Leistungsfähigkeit, v.a. Einmündung Stocker- in Einsiedlerstrasse
- Projektierung nur eines Kreisels (Stocker-/Einsiedlerstrasse), jedoch $D > 20.0$ Meter
- Betonkreisels anstelle Kreisels in Belag
- Landerwerb auf das technisch Notwendige reduzieren
- Verbesserung der Fussgängersicherheit im Knotenbereich
- Behindertengerechte Anlegestelle an Bushaltestelle Stocker
- Verbesserung der Strassenentwässerung (Geruchsreduktion)
- Zusammenstellen der massgeblichen Projektgrundlagen und Randbedingungen
- Kostenvoranschlag, Technischer Bericht, Landerwerbsplan

Mit nur einem Kreisels wird die alte Busbucht neu als Fahrbahnhaltestelle zwischen den beiden Knoten angeordnet. Fahrbahnhaltestellen vor Kreiseleinfahrten sind heute schon weit verbreitet, wobei in der Regel ein Überholen der Busse durch andere Fahrzeuge nicht mehr möglich ist. Eine Analyse der SZU betreffend der durchschnittlichen Ein- und Aussteiger an der heutigen Busbucht «Stocker» hat gezeigt, dass pro Kurs im Schnitt weniger als 1 Person in den Bus ein- oder aussteigt. Das zeigt auf, dass die Anordnung einer Fahrbahnhaltestelle an dieser Haltekante «Stocker» vertretbar ist.

Als flankierende Massnahme soll das Linksabbiegen aus der Oberdorfstrasse in die Einsiedlerstrasse künftig verkehrssicher über den neuen Kreislauf erfolgen. Des Weiteren sind vor dem Fussgängerstreifen Einsiedlerstrasse (westlich Oberdorfstrasse) seitliche Farbbänder zur Erhöhung der Aufmerksamkeit der Autofahrer, bzw. Reduktion der Geschwindigkeit vor dem Doppelknoten vorgesehen.

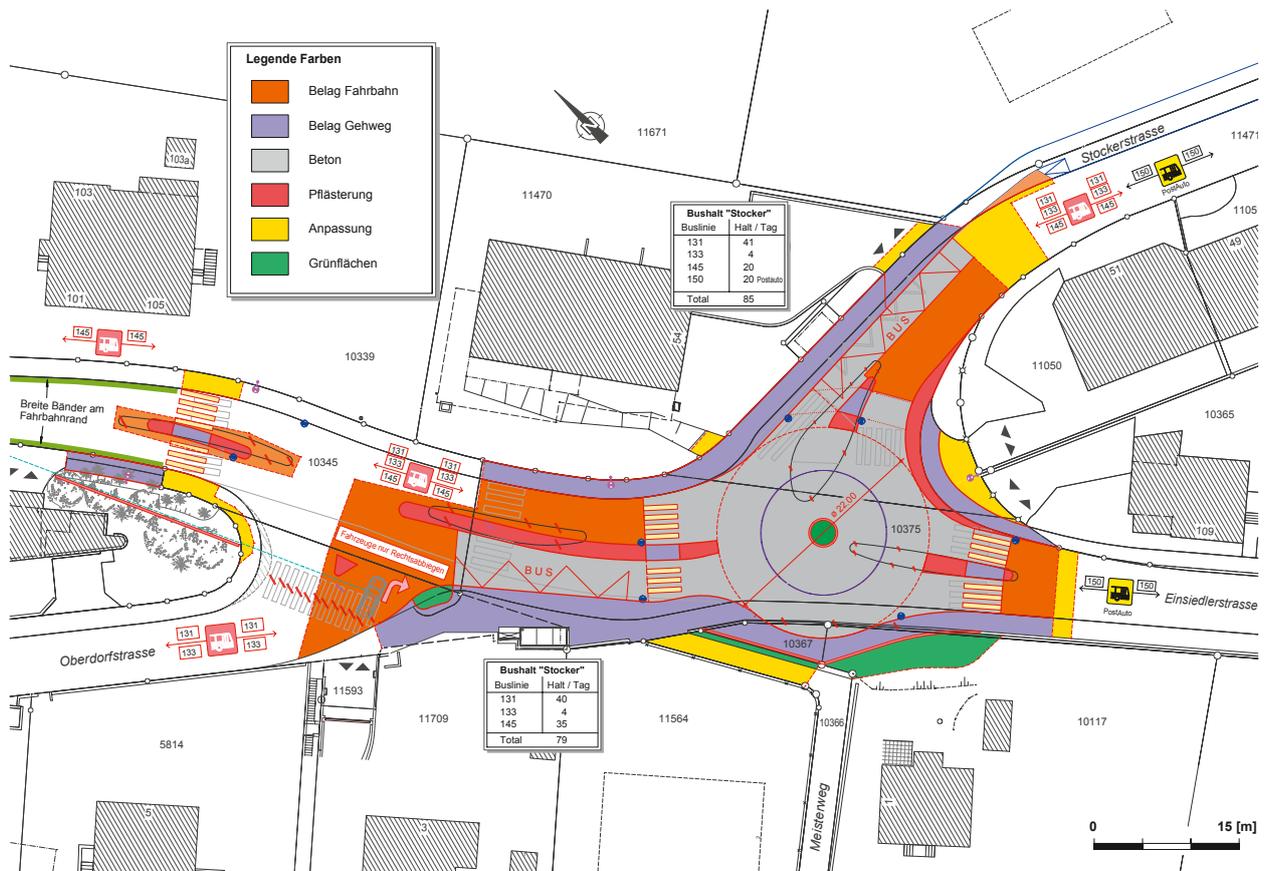


Abb. 3: Kreislauf und Fahrbahnhaltestelle

Landerwerb

Für dieses Projekt ist ein Landerwerb von Dritten im Umfang von ca. 50 m² erforderlich. Die entsprechenden Landerwerbsverhandlungen erfolgen im Umfeld der öffentlichen Auflage.

Öffentliche Auflage

Dieses Strassenbauprojekt entspricht den Vorgaben des Teilrichtplans «Strassen und öffentliche Parkierung» (2007) und wird vom Gemeinderat zur Realisierung empfohlen. Die verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei unterstützt das vorliegende Projekt.

Da es sich beim neuen Kreislauf um einen massgeblichen Eingriff ins kommunale Strassennetz handelt, wird das Strassenprojekt nach § 13 sowie §§ 16/17 des kant. Strassengesetzes öffentlich aufgelegt.

Umsetzung «Netzlösung» gemäss Verkehrsrichtplan 2007

Bauablauf, Bauzeiten und Umleitungen

Die Bauausführung ist ab Sommer 2013 geplant, dies nach Abschluss der eventuell vorgesehenen Bauarbeiten am kombinierten Rad-/Gehweg Stockerstrasse (Abschnitt Gumelenstrasse bis Einsiedlerstrasse). Es wird mit einer Bauzeit von ca. 3 bis 4 Monaten gerechnet. Eine grosse Herausforderung bei diesem Strassenbauprojekt stellt die Verkehrsführung während den Bauarbeiten dar.

Als Vorgabe hat das Tiefbauamt Horgen definiert, dass bei dieser Baustelle die Buslinien nicht umgeleitet werden können. Inzwischen liegen bereits erste Phasenpläne vor, welche die Aufrechterhaltung der Buslinien ausweisen. Pläne für eine verbindliche Verkehrslenkung des Individualverkehrs und der Buslinien für die Dauer der Bauphasen werden erst im Rahmen der Detailprojektierung weiterbearbeitet.

Kostenzusammenstellung

Auf Basis der detaillierten Kostenvoranschläge vom 20. August 2012 werden folgende Kredite zulasten der Investitionsrechnung beantragt:

Kostenstelle	MwSt.	Kredite
Landerwerb, inkl. Nebenkosten	exkl.	Fr. 41'500.00
Tiefbau (Betonkreisel, Bushaltestellen in Beton, Belagsarbeiten, Stützmauern, Anpassung Strassenentwässerung, Beleuchtung, etc.)	exkl.	Fr. 1'143'000.00
Baunebenarbeiten (Anpassungen Werkleitungen, Vermessung, Signalisation, Markierung, Umgebungsarbeiten, Geländer, etc.)	exkl.	Fr. 120'500.00
Technische Arbeiten (Projekt-/Bauleitung, Oberbauleitung, Befundaufnahmen, etc.)	exkl.	Fr. 195'000.00
Zwischentotal	exkl.	Fr. 1'500'000.00
Anteil MwSt.		Fr. 120'000.00
Total	inkl.	Fr. 1'620'000.00

Für den Ausbau des Doppelknotens wird ein Kredit von Fr. 1'620'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung 2013 beantragt. Im Bau- und Finanzprogramm sind die Gesamtkosten für das Projekt eingestellt.

Kapitalfolgekosten

(Gesamtaufwand netto von Fr. 1'620'000.00)	
Verzinsung (1.5 % Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 24'300.00
Abschreibung (7.5 % Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 121'500.00
Jährliche Kapitalfolgekosten (Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 145'800.00

Effektiv beträgt der jährliche Abschreibungssatz 10 % vom jeweiligen Restwert. Der Verzinsungssatz beträgt tatsächlich 3 %; durch die jährliche Abschreibung nimmt aber auch der zu verzinsende Kredit laufend ab. Die jährliche Nettomehrbelastung ist effektiv abnehmend. Der Einfachheit halber werden die obgenannten Kapitalfolgekosten aber auf Grund von Mittelwerten dargestellt.

Betriebliche und personelle Folgekosten

Mit der Sanierung, bzw. dem Ausbau des Doppelknotens entstehen keine neuen betrieblichen oder personellen Folgekosten.

Bei einer Ablehnung der Vorlage

Bei einer Ablehnung dieser Vorlage müssten die aufgelaufenen Projektierungskosten zulasten der Laufenden Rechnung 2012 abgerechnet werden und es erfolgt kein Strassenbau. Die mit der Verkehrsplanung im Jahre 2007 verabschiedete «Netzlösung» für das Horgner Sammelstrassennetz könnte dann nicht vollständig umgesetzt werden. Die unbefriedigende Situation bliebe bestehen.

Zusammenfassung/Antrag

Mit der Zustimmung zu dieser Vorlage kann die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer im Bereich des Doppelknotens Stocker-/Einsiedler-/Oberdorfstrasse massgeblich verbessert werden. Dies als weiterer Meilenstein zur Umsetzung der Netzlösung gemäss kommunalem Verkehrsrichtplan 2007. Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Projekt und Kredit zuzustimmen.

Horgen, 27. August 2012

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 9. Oktober 2012

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Urs Niggli, Präsident
Roman S. Gemperle, Aktuar

6. Neubau eines kombinierten Rad-/Gehwegs entlang der Stockerstrasse im Abschnitt Gumelen- bis Einsiedlerstrasse – Projekt- und Kreditbewilligung

Antrag

1. Das Projekt für den Bau eines kombinierten Rad-/Gehwegs entlang der Stockerstrasse im Abschnitt Gumelen- bis Einsiedlerstrasse wird genehmigt.
2. Der erforderliche Ausführungskredit im Gesamtbetrag von Fr. 980'000.00 (inkl. MwSt.) wird zu Lasten der Investitionsrechnung 2013 bewilligt.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Projektanpassungen vorzunehmen.

Bericht

Ausgangslage

Im kommunalen Richtplan Verkehr ist im aktuellen Teilplan 1.4 (Zweiradverkehr) die Stockerstrasse auf ihrer ganzen Länge als kommunale Radroute (Ausbau geplant) eingetragen.

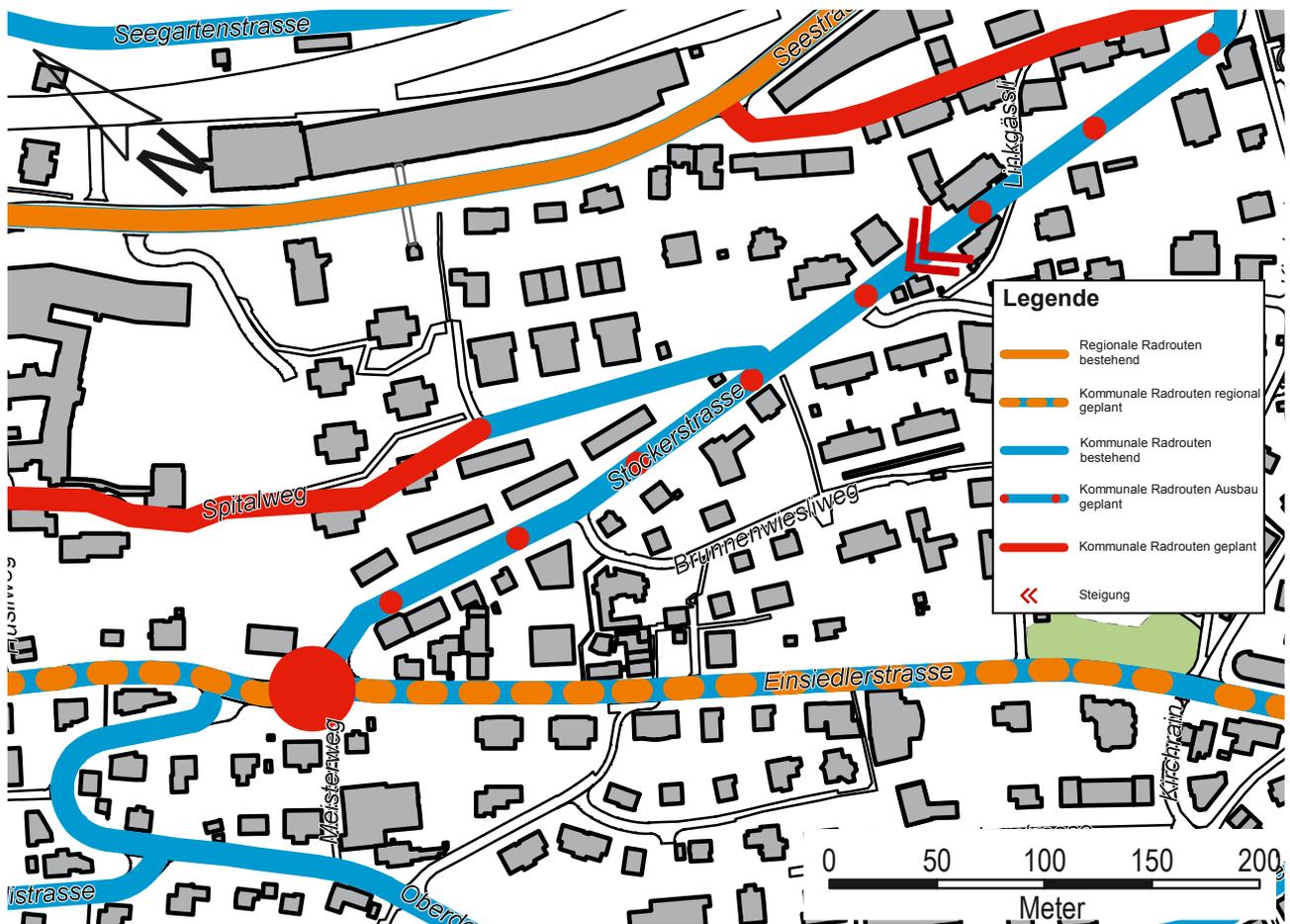


Abb.1: Auszug aus Teilrichtplan Zweiradverkehr (2007); Abschnitt Stockerstrasse

Im Anschluss an die Festsetzung des kommunalen Richtplans Verkehr (2007) hat die Metron AG, Brugg, eine städtebauliche Studie erarbeitet. Im entsprechenden Konzeptplan ist der neue Rad-/Gehweg schematisch dargestellt. Unter anderem zur rechtlichen Sicherung dieses geplanten Rad-/Gehwegs auf der ganzen Länge der Stockerstrasse ist zurzeit eine entsprechende Baulinienvorlage in Vorbereitung.

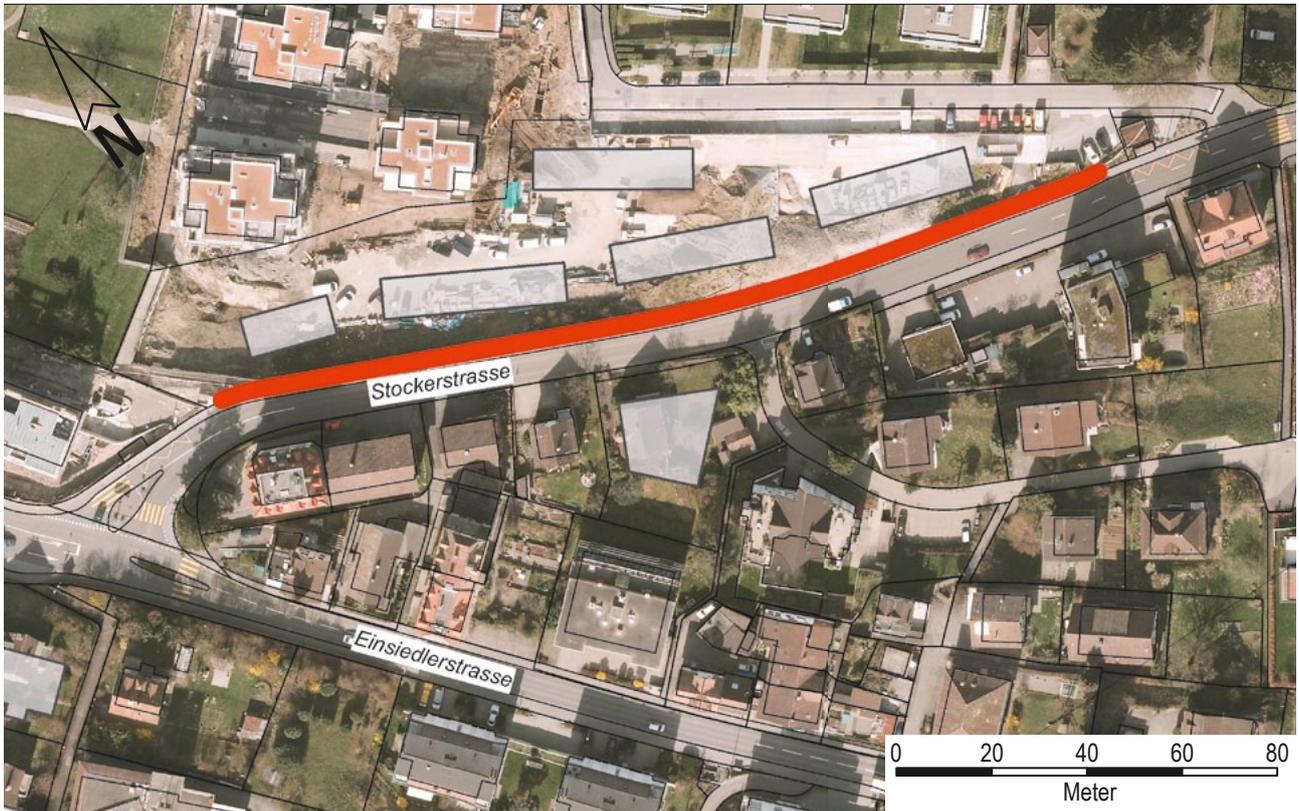


Abb. 2: Geplanter Abschnitt des neuen Rad-/Gehwegs an der Stockerstrasse

In der Stockerstrasse soll deshalb im Abschnitt Bushaltestelle Gumelenstrasse bis zur Bushaltestelle Stocker das seeseitige Trottoir als kombinierter Rad-/Gehweg auf einer Länge von 220 Metern mit einer Breite von 3.50 Meter ausgebaut werden. Dazu muss von der anliegenden Bauparzelle (Kat. Nr. 11 505, Eigentümer: Mobimo AG, Küsnacht ZH) auf der ganzen Länge ein zusätzlicher Landstreifen von 1.50 Meter Breite beansprucht werden.

Umsetzung des Teilrichtplans Zweiradverkehr

Für den Abschnitt im Bereich von Kat. Nr. 11 505 (Mobimo AG) ist Handlungsbedarf ausgewiesen, will die Gemeinde diesen Rad-/Gehweg in naher Zukunft realisieren. Ein Zuwarten bis zum Abschluss des geplanten Baulinienverfahrens ist infolge der laufenden privaten Hochbauarbeiten nicht mehr möglich. Als Bezugstermin der neuen Wohnungen ist Juni 2013 vorgesehen. Bis dahin müssten die Umgebungsarbeiten zwischen der neuen Siedlung und dem vorgesehenen Rad-/Gehweg an der Stockerstrasse abgeschlossen sein.



Abb. 3: Stockerstrasse, rechts die aktuelle Baustelle der Hochbauten «Mobimo»

Verbesserung für alle Verkehrsteilnehmer

Zielsetzungen

Mit dem neuen Rad-/Gehweg werden folgende Zielsetzungen erreicht:

- Erhöhung der Sicherheit für Radfahrer und Fussgänger
- Zweiradfahrer können auf dieser verkehrsreichen Sammelstrasse neu problemlos im Steigungsbereich durch Ortsbusse, LKW's und Autos überholt werden
- Aufwertung des Strassenraums unter Einbezug der neuen Überbauung Mobimo und der neuen Baumallee
- Umsetzung der Vorgaben aus dem Verkehrsrichtplan 2007

Koordination mit Hochbauarbeiten Mobimo

Der Gemeinderat hat die Geoterra Ingenieur AG, Horgen, beauftragt, ein Bauprojekt in enger Zusammenarbeit mit Polizeiorganen, der Mobimo AG, der Implenia AG und des zuständigen Landschaftsarchitekten der Überbauung Mobimo zu erarbeiten. Dabei wurde festgestellt, dass für die Trottoirverbreiterung zusätzliche Kunstbauten auf einer Länge von rund 130 Metern notwendig werden. Im unteren Abschnitt sind keine Stützbauwerke notwendig, da in diesem Bereich ohnehin Terrainschüttungen von Seite der Umgebungsgestaltung (Mobimo) vorgesehen sind. Zusätzlich werden zur Absturzsicherung Geländer mit einem Handlauf vorgesehen. In Absprache mit der Mobimo wird die Gemeinde Horgen entlang des neuen Rad-/Gehweges eine Baumallee mit 5 Bäumen in einem Abstand von ca. 30m, alternierend mit der Strassenbeleuchtung, erstellen.

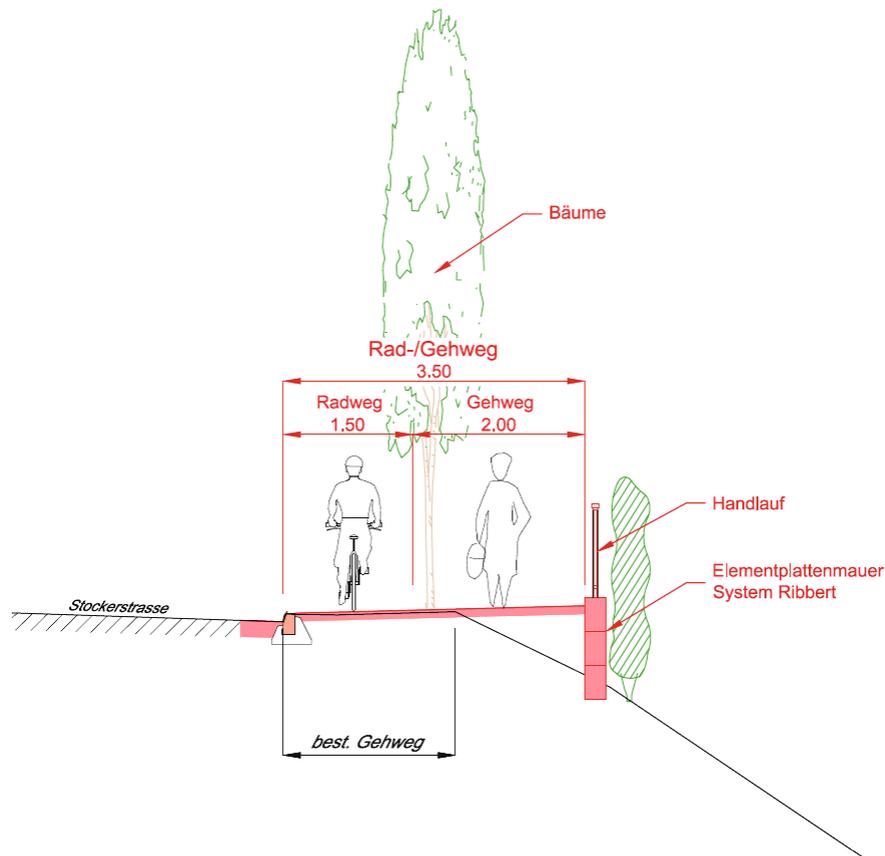


Abb. 4: Schematisches Querprofil durch geplanten Rad-/Gehweg

Landerwerb

Für dieses Projekt ist ein Landerwerb von der Firma Mobimo AG im Umfang von ca. 350 m² erforderlich. Die Mobimo AG verlangt im Gegenzug die Realisierung des Rad-/ Gehweges bis zum Bezug der neuen Wohnungen (Juni 2013). Zu beachten ist, dass die Mobimo AG nur noch bis Mitte 2013 als alleiniger Vertragspartner für den Landerwerb zur Verfügung steht. Bei einem späteren Bau müsste mit der Stockwerkeigentümergeinschaft verhandelt werden.

Die verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei hat dem vorliegenden untergeordneten Strassenprojekt bereits zugestimmt.

Aufwertung des Langsamverkehrs (Fussgänger und Velofahrer)

Baublauf/Bauzeiten

Die Bauausführung ist für das Frühjahr 2013 geplant. Es wird mit einer Bauzeit von ca. 3–4 Monaten gerechnet. Die erforderlichen Absprachen mit dem Projekt «Doppelknoten Stocker-/Einsiedler-/Oberdorfstrasse» (Geschäft Nr. 5) haben frühzeitig stattzufinden.

Während den Bauarbeiten wird an der Stockerstrasse für den Motorfahrzeugverkehr (MIV) ein Einbahnregime in Fahrtrichtung Einsiedlerstrasse eingerichtet. In Fahrtrichtung Zentrum wird der MIV umgeleitet. Für den ÖV soll im Baustellenabschnitt eine Lichtsignalanlage eingerichtet werden, damit die Busse weiterhin ohne Umleitung in Fahrtrichtung Zentrum verkehren können.

Kostenzusammenstellung

Auf Basis des detaillierten Kostenvoranschlags vom 26. Juli 2012 werden folgende Kredite zu Lasten der Investitionsrechnung beantragt:

Kostenstelle	MwSt.	Kredite
Strassenbau, Stützmauern, Beleuchtung	inkl.	Fr. 440'000.00
Baunebenarbeiten (Bäume, Geländer, etc.)	inkl.	Fr. 60'000.00
Dienstleistungen (Projekt-/Bauleitung, Vermessung, etc.)	inkl.	Fr. 130'000.00
Entschädigungen (Mehraufwand Umgebungsarbeiten Mobimo)	inkl.	Fr. 60'000.00
Landerwerb (ca. 350m ²), inkl. Gebühren	inkl.	Fr. 290'000.00
Total	inkl.	Fr. 980'000.00

Für den Bau des Rad-/Gehwegs wird ein Kredit von Fr. 980'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung 2013 beantragt. Im Bau- und Finanzprogramm sind die Gesamtkosten für das Projekt eingestellt.

Kapitalfolgekosten

(Gesamtaufwand netto von Fr. 980'000.00)	
Verzinsung (1.5 % Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 14'700.00
Abschreibung (7.5 % Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 73'500.00
Jährliche Kapitalfolgekosten (Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 88'200.00

Effektiv beträgt der jährliche Abschreibungssatz 10 % vom jeweiligen Restwert. Der Verzinsungssatz beträgt tatsächlich 3 %; durch die jährliche Abschreibung nimmt aber auch der zu verzinsende Kredit laufend ab. Die jährliche Nettomehrbelastung ist effektiv abnehmend. Der Einfachheit halber werden die obgenannten Kapitalfolgekosten aber auf Grund von Mittelwerten dargestellt.

Betriebliche und personelle Folgekosten

Mit der Erstellung des kombinierten Rad-/Gehwegs entlang der Stockerstrasse fallen wiederkehrende Betriebskosten für den Unterhalt der fünf neuen Allee-Bäume sowie den periodischen strassenseitigen Schnitt der angrenzenden Hecke an.

Bei einer Ablehnung der Vorlage

Bei einer Ablehnung dieser Vorlage müssten die aufgelaufenen Projektierungskosten zulasten der Laufenden Rechnung 2012 abgerechnet werden und der kombinierte Rad-/Gehweg würde nicht erstellt. Eine spätere Realisierung dieser im Verkehrsrichtplan (Teilplan Zweiradverkehr) eingetragenen Massnahme würde dazumal deutlich höhere Kosten und wesentlich grösseren Aufwand (v. a. umständlicher Landerwerb) verursachen.

Zusammenfassung/Antrag

Mit der Zustimmung zu dieser Vorlage kann die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer im oberen Abschnitt der Stockerstrasse massgeblich verbessert werden. Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Projekt und Kredit zuzustimmen.

Horgen, 27. August 2012

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 9. Oktober 2012

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Urs Niggli, Präsident
Roman S. Gemperle, Aktuar

7. Parkierungskonzept mit neuem Parkierungsreglement – Genehmigung und Kreditbewilligung

Antrag

1. Das Parkierungskonzept, welches als Folgeauftrag zur Verkehrsrichtplanung 2007 als Lenkungs-
massnahme für den ruhenden Verkehr erarbeitet wurde, wird genehmigt.
2. Das zugehörige Parkierungsreglement wird genehmigt.
3. Der erforderliche Ausführungskredit im Gesamtbetrag von Fr. 420'000.00 (inkl. MwSt.) wird zu
Lasten der Investitionsrechnung 2013 bewilligt.
4. Die Umsetzung des gesamten Parkierungskonzepts auf Basis des neuen Parkierungsreglements
hat zumindest kostendeckend sowie verursachergerecht zu erfolgen.
5. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.
6. Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Konzeptanpassungen vorzunehmen.

Bericht

Ausgangslage

Die Gemeinde Horgen verfügt bisher weder über ein Parkierungskonzept, noch über ein entsprechendes Reglement, welche die Grundsätze der Parkierung und ihrer Bewirtschaftung regeln. Nur die Nachtparkierung ist in einem Reglement festgehalten. Die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze erfolgte bisher durch Einzelentscheide zu ausgewählten Parkflächen. Die einzelnen Parkplätze unterscheiden sich daher heute häufig hinsichtlich der maximalen Parkierungsdauer und der erhobenen Tarife oder werden nicht bewirtschaftet.

Mit dem Masterplan Verkehr und dem kommunalen Verkehrsrichtplan beschloss die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats im September 2007, dass ein Parkierungs- und Bewirtschaftungskonzept erarbeitet werden soll. Dieser Auftrag wird mit dem vorliegenden Konzept erfüllt.

Aktuelles Parkierungsangebot

In Horgen stehen heute rund 2'140 öffentlich zugängliche Parkplätze zur Verfügung. Die aktuelle Bewirtschaftung und Belegung dieser Parkplätze wurde als Grundlage dieses Konzepts untersucht.

Im Zentrumsgebiet der Gemeinde stehen verschiedene Parkierungsmöglichkeiten zur Verfügung. Dazu zählen die öffentlich zugänglichen Tiefgaragen Schinzenhof (Gemeindehaus/Migros), Leuehuus (Coop) und Chratz (Denner) sowie die im Strassenraum markierten öffentlichen Parkplätze. Gewerbetreibende und Geschäfte verfügen zudem vielfach über Beschäftigten- und Kundenparkfelder auf privatem Grund. Erhebungen haben gezeigt, dass die öffentlich zugänglichen Tiefgaragen im Zentrum zu den Spitzenzeiten (09.00 - 11.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr) bereits eine hohe Auslastung aufweisen. In den Nebenzeiten ist die Auslastung unterdurchschnittlich. Die oberirdischen Parkplätze sind während des ganzen Tages gut ausgelastet. Für die durchschnittliche Nutzung stehen im Zentrum genügend Parkfelder zur Verfügung.

In den Wohnquartieren wird in vereinzelten Strassenzügen im Strassenraum «wild parkiert». Zudem wird in verschiedenen Quartieren festgestellt, dass ortsfremde Zupendler ihre Fahrzeuge tagsüber abstellen. Die Nachtparkgebühr nützt gegen diese unerwünschte Nutzung nichts, da sie lediglich die Parkierung über Nacht der Gebührenpflicht unterstellt.

Mit dem Zürichseeufer und dem Horgenberg verfügt Horgen über attraktive Naherholungsgebiete, die über die Gemeindegrenzen hinweg hohe Anziehungskraft haben. Grundsätzlich bestehen beiderorts genügend Parkplätze. An schönen Sommer- und Wintertagen stossen die Anlagen aber an ihre Kapazitätsgrenzen. Eine einheitliche Bewirtschaftungspraxis gibt es bisher nicht. Im Horgenberg beklagen die Landwirte Schäden und Behinderungen durch ausserhalb der Parkierungsanlagen abgestellte Fahrzeuge.

Zielsetzungen / Lenkungsmassnahmen

Die Verfügbarkeit von Parkplätzen wird durch einen hohen Fahrzeugumschlag gewährleistet. Damit wird der Suchverkehr reduziert. Die standortspezifisch unterschiedlichen Bedürfnisse der Nutzer sollen abgedeckt werden.

Dies wird mit folgenden Teilzielen und Massnahmen sichergestellt:

- Die Auslastung der öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen wird optimiert
- Für die Nutzung von öffentlichen Parkplätzen wird eine verursachergerechte und kostendeckende Abgeltung erhoben
- Die Parkplätze im **Zentrum** stehen primär für Kunden zur Verfügung
- Beim **Bahnhof** werden die unterschiedlichen Bedürfnisse für Park + Ride (mehrständiges Parkieren v.a. durch Pendler) und Kiss + Ride (Kurzzeitparkierung) sichergestellt
- In den **Wohnquartieren** werden die Anwohner bevorzugt, d.h. keine Pendlerparkplätze angeboten
- Für die **Naherholungsgebiete** am Seeufer und im Horgenberg wird die Parkierungssituation neu geregelt und das Angebot an Spizentagen verbessert
- Das Bewirtschaftungskonzept wird verständlich, nachvollziehbar und transparent ausgestaltet

Neues Parkierungskonzept

Grundsätzlich wird eine Bewirtschaftung für das gesamte Siedlungsgebiet der Gemeinde eingeführt, wobei unter Bewirtschaftung nicht zwingend und ausschliesslich eine Gebührenerhebung zu verstehen ist. Als Bewirtschaftung gelten auch reine zeitliche Beschränkungen (z. B. eine Maximalparkdauer) ohne Gebührenerhebung oder Nutzereinschränkungen (z. B. Anwohnerbevorzugung).

Das neue Parkierungskonzept ist nachvollziehbar und transparent. Es wird mit möglichst wenigen Bewirtschaftungsinstrumenten gearbeitet:

- Weisse Parkplätze mit Gebühren und/oder zeitlichen Beschränkungen
- Erweiterte Blaue Zone mit Anwohnerbevorzugung (EBZ)
- Weiterführung der bewährten Nachtparkgebühren

Zusätzlich wird im Zentrum ein statisches Parkleitsystem eingerichtet. Durch die Signalisation an geeigneten Stellen wird angezeigt, wo die nächstliegenden Parkieranlagen zur Verfügung stehen.

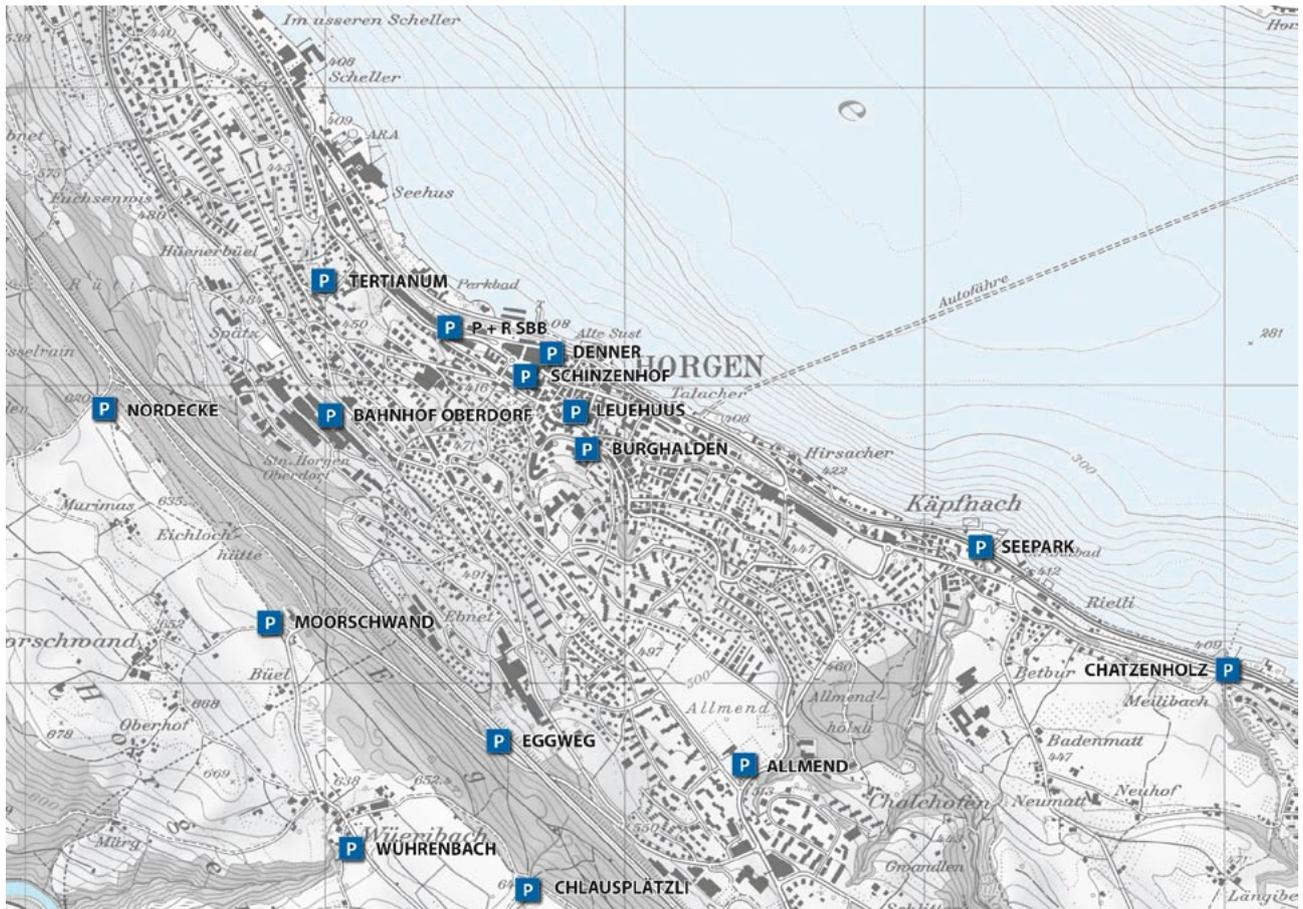


Abb. 1: Parkplatzangebot «grössere Parkieranlagen»

Zurzeit sind die in Abbildung 1 eingezeichneten grösseren Parkieranlagen in öffentlichem Eigentum oder öffentlich zugänglich. Horgen verfügt über ein statisches, GIS-basiertes Tool zum aktuellen Parkplatzangebot (inkl. Lage der öffentlich zugänglichen Behinderten-PP), welches via www.horgen.ch (Ortsplan) eingesehen werden kann.

Folgende Gebiete werden unterschieden:

- Zentrum
- Bahnhof
- Quartiere
- Seeufer
- Horgenberg

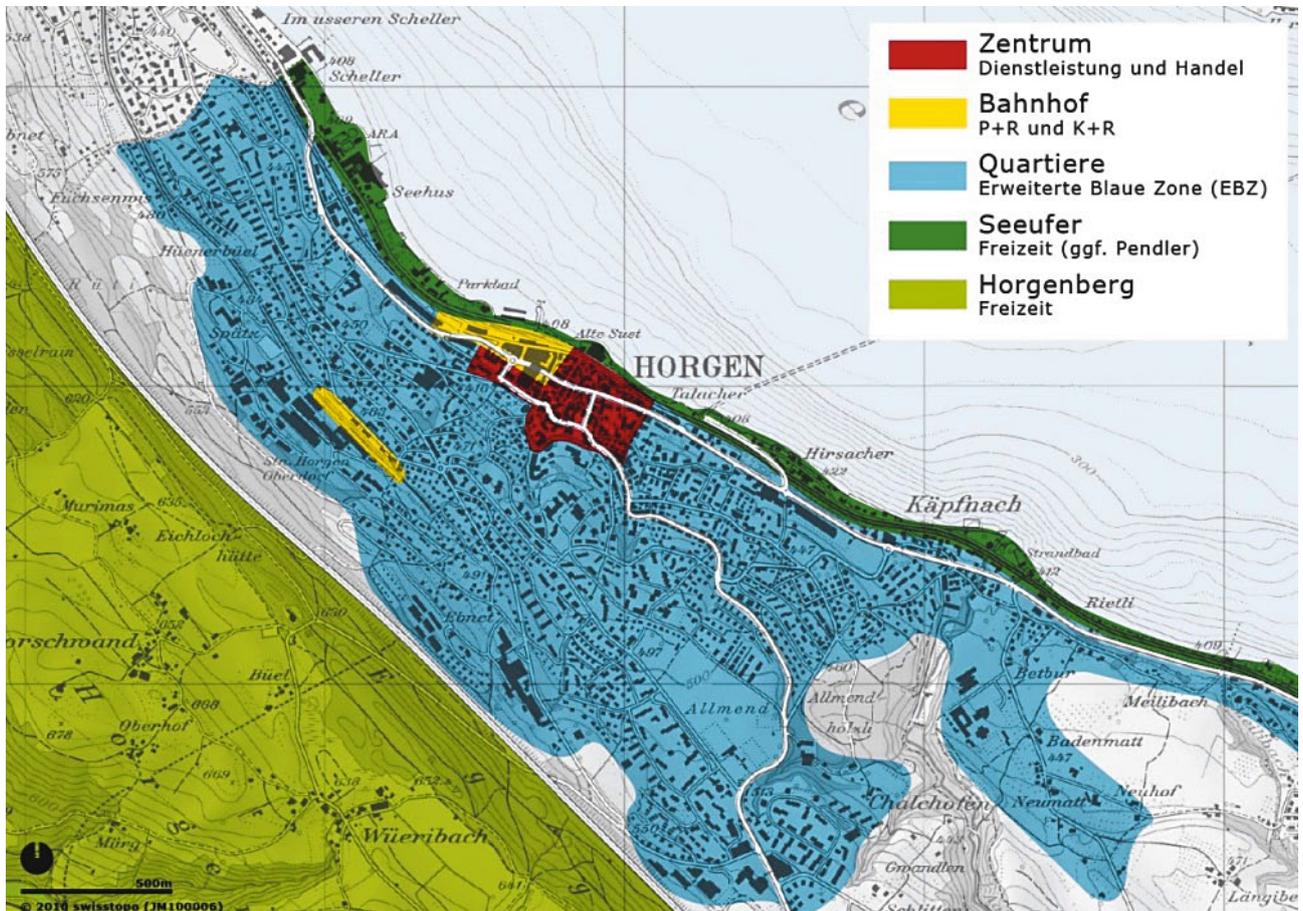


Abb. 2: Gebietseinteilung

Die Ausgestaltung und Bewirtschaftung der öffentlichen Parkierung in diesen fünf Gebieten ist im neuen Parkierungsreglement (vgl. Anhang 1) verbindlich festgehalten.

Die administrative Umsetzung des neuen Parkierungsreglements übernimmt das Polizei- und Wehramt. Die Kontrolle und Durchsetzung des Parkierungsreglements erfolgt durch die Gemeindepolizei Horgen.

Zur besseren Verständlichkeit und raschen Übersicht werden die wesentlichen Merkmale der vorgeschlagenen Regelungen in der nachfolgenden Übersicht tabellarisch zusammengefasst.

Gemeinde Horgen: Parkierungsreglement

Übersicht über die Bewirtschaftung, erste Konkretisierung auf Basis des neuen Parkierungsre

	Zentrum (ohne Bahnhof)	Bahnhof
Angestrebte Wirkung, Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • hohe Auslastung bestehender Anlagen, hoher Fahrzeugumschlag • Verfügbarkeit der Parkplätze für Kundschaft des Gewerbes, keine Langzeitparkierer • Reduktion Suchverkehr 	<ul style="list-style-type: none"> • Abdeckung Bedürfnisse für Park + Ride (mehrständiges Parkieren v. a. durch Pendler) und Kiss + Ride (Kurzzeitparkierung)
Werkzeuge	<ul style="list-style-type: none"> • weisse Parkplätze mit Gebührenpflicht • statisches Parkleitsystem 	<ul style="list-style-type: none"> • Gebührenpflicht • Parkzeitbeschränkung
Gebühren	<p>Aussenparkplätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einheitliche Gebührenpflicht von Fr. 1.00 pro Stunde • Mindestgebühr 10 Rappen für 6 Minuten <p>Parkhaus Schinzenhof (wie bisher):</p> <ul style="list-style-type: none"> • erste 30 Minuten: Fr. 0.50 • 1. und 2. Stunde Fr. 1.00/Std. • ab 3. Stunde Fr. 3.00/Std. 	<p>Park + Ride / SBB (bisher):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tageskarte Fr. 8.00, Monatskarte Fr. 80.00, Jahreskarte Fr. 800.00 • Gebühren durch SBB festgelegt! <p>Kiss + Ride:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gratis
Gebührenpflichtige Zeit	<ul style="list-style-type: none"> • Montag–Freitag 08.00–19.00 Uhr, Samstag 08.00–16.00 Uhr (Aussen-Parkplätze) 	<ul style="list-style-type: none"> • i. d. R. durchgehend, inkl. Sonn- und Feiertage
Maximale Parkierungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Stunden (während der gebührenpflichtigen Zeit) 	<ul style="list-style-type: none"> • Park + Ride: unbeschränkt • Kiss + Ride: 15 Minuten
Berechtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • jedermann 	<ul style="list-style-type: none"> • jedermann
Bemerkungen		<p>Das Parkierungsregime, welches 2009 im Rahmen der Neugestaltung des Bahnhofareals eingeführt wurde, wird unverändert beibehalten</p> <p>(vgl. Anhang 1D)</p>

lements (vgl. Anhang 1)

	Quartiere	Seeufer	Horgenberg
	<ul style="list-style-type: none"> • Bevorzugung Anwohnerinnen und Anwohner • Vermeiden der Parkierung durch Pendler • geordnete Parkierung an den dafür vorgesehenen Orten 	<ul style="list-style-type: none"> • verursachergerechte Übernahme der Kosten • Keine Konkurrenz zu Park + Ride-Plätzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Reduktion der Störungen durch wildes Parkieren
	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterte Blaue Zone (EBZ) • Gebührenpflichtige Nachtparkierung (NPG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Weisse, gebührenpflichtige Parkfelder 	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von zusätzlichem Parkraum an Spitzentagen ohne Gebührenerhebung
	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen Blaue Zone gemäss Signalisationsverordnung und Nachtparkierung gemäss Nachtparkverordnung • Tages- und Halbtageskarten für Parkieren werktags während mehr als 1 Std. (Fr. 8.00 resp. 5.00) • Bis 3.5 t: Monatskarte Fr. 30.00, Jahreskarte Fr. 360.00 • Über 3.5 t: Monatskarte Fr. 90.00, Jahreskarte Fr. 1'080.00 • In den Monats- und Jahreskarten ist die Nachtparkgebühr enthalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Fr. 1.00 / Std., max. Fr. 8.00. 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Montag–Samstag 08.00–19.00 Uhr • Nachtparkierung unverändert gemäss geltender Nachtparkverordnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Analog Parkierung an der Seegartenstrasse 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne Dauerparkkarte: gem. Vorschriften für Blaue Zone • Mit Dauerparkkarte: gem. Gültigkeit der Karte 	<ul style="list-style-type: none"> • 12 Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> • 12 Stunden
	<ul style="list-style-type: none"> • Monats-/Jahreskarten: Anwohner und Firmen mit (Wohn-) Sitz innerhalb der Erweiterten Blauen Zone für Fahrzeuge, die auf den Anwohner resp. die Firma eingelöst sind • Tages- und Halbtageskarten: jedermann 	<ul style="list-style-type: none"> • jedermann 	<ul style="list-style-type: none"> • jedermann
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausstellung der Dauerparkkarte auf das Kennzeichen • Halbtages-, Tages- und Dauerparkkarte begründen keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz • Halbtageskarte ist am vermerkten Kalendertag jeweils gültig von 08.00–14.00, bzw. 12.00–19.00 Uhr. Damit ist es auch möglich, für eine Mittagspause von mehr als einer Stunde mit einer Halbtageskarte auszukommen • Verkauf: Gemeindeverwaltung und Internet, Halbtages- und Tageskarten über weitere Verkaufsstellen (z.B. Detailhandel) 	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit weitergehender Massnahmen durch den Gemeinderat 	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre «Überlauf-Parkplätze» an Tagen mit Spitzenbedarf • Möglichkeit weitergehender Massnahmen durch den Gemeinderat • Ausbau des ÖV-Angebots an Spitzentagen

Gebührenerhebung und Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2009 wurden die Grundsätze der Gebührenerhebung festgesetzt. Die Festlegung und Anpassung von Parkierungsgebühren obliegen dem Gemeinderat. Gebührenfestsetzungen und -anpassungen benötigen einen Gemeinderatsbeschluss und müssen anschliessend mit Rechtsmittel publiziert werden. Die Parkierungsgebühren sind somit nicht Bestandteil des neuen Parkierungsreglements. In den vorstehenden Tabellen sind im Sinne der Transparenz die aktuellen und neu geplanten Gebühren (insbesondere für die Erweiterte Blaue Zone) explizit aufgeführt.

Im vorliegenden Fall ist die Gemeindeversammlung zuständig für folgende Grundsatzentscheide:

- Einführung einer Erweiterten blauen Zone (EBZ) für das Gemeindegebiet unter Beibehaltung der Nachtparkgebühren (NPG)
- Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze im ganzen Siedlungsgebiet (Gebührenerhebung mit und ohne zeitliche Beschränkungen)
- Umsetzung des Parkierungskonzeptes auf Basis des neuen Parkierungsreglements nach kostendeckenden und verursachergerechten Grundsätzen

Allgemeine Hinweise

- Wer heute bereits Nachtparkgebühren (NPG) bezahlt, kann künftig profitieren. Er erhält für den gleichen Betrag eine Monatskarte für die neue EBZ, welche dann gleichzeitig auch für das nächtliche Parkieren (NPG) gültig ist
- Auf die Bewirtschaftung der bestehenden öffentlich zugänglichen Parkhäuser im Privateigentum hat die Gemeinde keine verbindliche Einflussmöglichkeit. Die angestrebte Harmonisierung kann nur im Gespräch mit den Eigentümern als Anliegen der Gemeinde deponiert werden
- Für das statische Parkleitsystem wird ein Signalisationskonzept erarbeitet, das den Verkehr auf die gewünschten Routen lenkt und somit den Suchverkehr reduziert
- Für das Parkhaus Schinzenhof wird bis Ende 2014 die Option einer dynamischen Belegungsanzeige hinsichtlich Kosten und Nutzen durch das Liegenschaften-, Freizeit- und Sportamt geprüft

Lösungen für den Horgenberg

Für den Betrieb der Parkierung auf dem Horgenberg wurden verschiedenste Lösungsansätze geprüft. Im Anschluss an die durchgeführte Vernehmlassung sowie einer Aussprache mit der EVH (Einwohnervertretung Horgenberg) wird die nachfolgende Lösung zur Umsetzung vorgeschlagen:

- Die Parkierung auf dem Horgenberg ist an den bezeichneten Parkplätzen grundsätzlich erlaubt und gratis
- Die Gemeinde richtet in Zusammenarbeit und Absprache mit den Grundeigentümern und den kantonalen Fachstellen temporäre Parkplatz-Standorte für die zusätzliche Nutzung an Spitzentagen ein (sog. «Überlauf-Parkplätze»)
- Sollte diese Massnahme nicht zur gewünschten Entschärfung der unbefriedigenden Situation mit der wilden Parkierung im Landwirtschaftsland führen, wird der Gemeinderat mit dem Konzept ermächtigt, weitergehende Massnahmen, insbesondere eine Gebührenpflicht, ins Auge zu fassen
- Zudem wird der Ausbau des ÖV-Angebots an Spitzentagen angestrebt



Abb. 3: Überlauf-Parkplätze an der Moorschwandstrasse

Das zusätzliche Parkplatzangebot im Gebiet Moorschwand schliesst direkt an die bestehende Parkierungsanlage Moorschwand an. Entlang der Moorschwandstrasse werden auf dem gemeindeeigenen Grundstück ca. 47 Abstellplätze im Sinne eines «Überlauf-Parkplatzes» für Spitzentage erstellt. Um Flurschäden zu vermeiden, müssen diese temporären Parkierungsflächen vorgängig befestigt werden (z.B.: Schotterrasen).

Für den Weiler Wüeribach wird entlang der Eschtürlistrasse (Areal Trüb) eine Angebotserweiterung von ca. 10 Parkplätzen realisiert. Diese neuen Parkplätze stehen auch für Benutzer des Mehrzweckgebäudes zur Verfügung. Die grundsätzliche Zustimmung des Grundeigentümers liegt vor. Die baulichen Anpassungsarbeiten gehen zu Lasten der Gemeinde.



Abb. 4: Neue Parkplätze entlang der Eschtürlistrasse; Wüeribach

Die beiden umschriebenen Lösungsvorschläge für den Horgenberg werden vom Kanton (Baudirektion/ ARE) geprüft. Konkretere Aussagen zu den erforderlichen Planungsschritten werden spätestens an der Gemeindeversammlung bekanntgegeben.

Parkplätze Gemeindeliegenschaften (separates Verfahren)

Der Gemeinderat wird die Nutzung der Mitarbeiterparkplätze bei Gemeindeliegenschaften separat regeln. Ferner sollen für Anlässe von gemeinnützigen Organisationen und Vereinen Flächen für die kostenlose Parkierung werktags zwischen 17.00 und 07.00 Uhr und an Wochenenden freigegeben werden (z.B.: Pausenplätze und Lehrerparkplätze im Umfeld von Schulanlagen, etc.).

Vernehmlassung und Unterlageneinsicht

Das Parkierungskonzept wurde bei den politischen Parteien, bei ausgewählten Interessengruppen sowie verwaltungsintern in Vernehmlassung gegeben. Ziel dieser Vernehmlassung war es, Rückmeldungen von Betroffenen (Nutzern der Parkierungsanlagen, Anwohnern und Gewerbetreibenden sowie Betreibern der Anlagen) zu erhalten, um das Konzept im Hinblick auf die Vorlage an die Gemeindeversammlung zu optimieren. Zum Konzept haben sich geäußert:

- EVP
- FDP
- GLP
- SP
- SVP
- Einwohnervertretung Horgenberg (EVH)
- Handwerks- und Gewerbeverein Horgen (HGV)
- Diverse Abteilungen Gemeindeverwaltung

Nach erfolgter Auswertung der Rückmeldungen verblieben rund 54 thematische Anliegen, bzw. Einwendungen, welche wie folgt behandelt wurden:

- 9 Einwendungen waren bereits im Konzept enthalten
- 13 Einwendungen wurden ins Konzept aufgenommen
- 3 Einwendungen werden noch vertieft geprüft (Mitarbeiterparkplätze, sep. Verfahren)
- 6 Einwendung enthielten keinen konkreten Vorschlag (nur Fragenbeantwortung)
- 23 Einwendungen wurden nicht ins Konzept aufgenommen

Der detaillierte Vernehmlassungsbericht (dat. 6. August 2012) kann zwischen dem Versand der Unterlagen und der Gemeindeversammlung beim Bauamt Horgen oder unter www.horgen.ch eingesehen werden.

Ergänzend können noch weitere technische Unterlagen (Belegungs-Erhebungen, Parkierungsangebot, etc.) eingesehen werden.

Kostenzusammenstellung

Investitionen

Für die Umsetzung des gesamten Parkierungskonzeptes sind folgende Investitionen vorgesehen:

	Investitionen
Zentrumsgebiet (Umprogrammierung bestehender Parkuhren)	Fr. 1'500.00
Wohnquartiere (EBZ; Signalisation, Markierungen, Vertriebssystem Parkkarten)	Fr. 151'000.00
Seeufer (Beschaffung und Installation neuer Parkuhren, Umprogrammierung bestehender Parkuhren)	Fr. 182'500.00
Horgenberg (bauliche Arbeiten «Überlauf-PP» Moorschwand und PP Eschtürlistrasse sowie Signalisationsarbeiten)	Fr. 85'000.00
Total	Fr. 420'000.00

Kapitalfolgekosten

(Gesamtaufwand netto von Fr. 420'000.00)	
Verzinsung (1.5 % Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 6'300.00
Abschreibung (7.5 % Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 31'500.00
Jährliche Kapitalfolgekosten (Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 37'800.00

Effektiv beträgt der jährliche Abschreibungssatz 10 % vom jeweiligen Restwert. Der Verzinsungssatz beträgt tatsächlich 3 %; durch die jährliche Abschreibung nimmt aber auch der zu verzinsende Kredit laufend ab. Die jährliche Nettomehrbelastung ist effektiv abnehmend. Der Einfachheit halber werden die ob genannten Kapitalfolgekosten aber auf Grund von Mittelwerten dargestellt.

Jährliche Betriebskosten und Erträge

Die jährlichen Betriebskosten (inkl. Abschreibung der Investitionen mit 10% pro Jahr) sowie die Erträge aus der Umsetzung des neuen Parkierungskonzepts (zusätzliche Beträge gegenüber dem heutigen Zustand) werden wie folgt veranschlagt:

	Aufwand (pro Jahr)	Ertrag (pro Jahr)
Zentrum, exkl. Parkhaus Schinzenhof (Wartung und Betrieb Parkuhren, Mehrertrag Parkgebühren)	Fr. 2'500.00	Fr. 40'000.00
Quartiere (EBZ; Verwaltung Parkkarten, Mehraufwand Kontrollen, Mehrertrag Bussen)	Fr. 70'000.00	Fr. 35'000.00
Seeufer (Wartung und Betrieb Parkuhren, Mehrertrag aus zusätzlichen Parkuhren)	Fr. 55'000.00	Fr. 140'000.00
Horgenberg (Vorbereitung Parkplätze, Entschädigungen, Kontrollen)	Fr. 18'000.00	Fr. 0.00
Ergänzungs- und Zusatzarbeiten (Markierungen und Diverses)	Fr. 24'500.00	
Total	Fr. 170'000.00	Fr. 215'000.00

Anmerkung zu den Nachtparkgebühren (NPG):

- Mit der Parkkarte für die EBZ ist ohne Aufpreis auch die Nachtparkgebühr abgegolten. Deshalb wird der Verkaufserlös der Parkkarten gleich hoch geschätzt wie der (wegfallende) Ertrag aus den Nachtparkgebühren
- Ein resultierender «Ertragsausfall» in der NPG-Abrechnung ist in obenstehender Tabelle nicht enthalten, da nur Mehrertrag und -aufwand der EBZ dargestellt werden

Für die Umsetzung des vorliegenden Parkierungskonzepts mit Einführung eines neuen Parkierungsreglements wird ein Kredit von Fr. 420'000.00 (inkl. MwSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung 2013 beantragt. Der Betrag ist im Bau- und Finanzprogramm für das Jahr 2013 eingestellt.

Betriebliche und personelle Folgekosten

Die betrieblichen und personellen Folgekosten sind im Kapitel Kosten detailliert aufgeführt. Der ausgewiesene Mehraufwand wird durch Mehreinnahmen bei den Parkierungsgebühren gedeckt.

Umsetzungsschritte nach der Gemeindeversammlung

Nach erfolgter Genehmigung des Parkierungskonzepts mit neuem Parkierungsreglement werden folgende Schritte eingeleitet:

- Vorprojekt und Genehmigungsverfahren Parkplatzsignalisationen (inkl. EBZ)
- Verhandlungen mit potenziellen Verkaufsstellen für Parkkarten
- Einleitung nächster Planungsschritte zur Umsetzung der vorgeschlagenen Parkierungslösungen im Horgenberg, in Absprache mit den kantonalen Fachstellen
- Schlussverhandlungen betreffend Parkierung Horgenberg mit Direktbetroffenen
- Erstellen der Pflichtenhefte «Kontrolle EBZ»
- Entscheid betreffend Durchführung der Kontrollen (Inhouse / Outsourcing)
- Kommunikationsmassnahmen
- Verhandlungen mit privaten Parkhausbetreibern betreffend Gebührenharmonisierung
- Statisches Parkleitsystem im Zentrum optimieren
- Prüfung einer dynamischen Belegungsanzeige für das Parkhaus Schinzenhof – hinsichtlich Kosten/ Nutzen

Umsetzungszeitpunkt

Die vorbereitenden Massnahmen werden bis Ende 2013 abgeschlossen. Damit wird die Einführung der EBZ per 1. Januar 2014 angestrebt.

Bei einer Ablehnung der Vorlage

Als aktive Energiestadt, welche im Auftrag des Soveräns sogar das Goldlabel anstrebt, hat die Einführung eines Parkierungsreglements zur optimierten Nutzung der bestehenden Anlagen, zur Reduktion des Suchverkehrs und zur Reduktion der Abgas- und Lärmimmissionen eine zentrale Bedeutung. Bei Ablehnung dieser Vorlage bliebe alles beim Alten. Die Gemeinde hätte ausser der Nachtparkierungsverordnung vom Juli 1997 weiterhin kein Parkierungsreglement für das Gemeindegebiet. Horgen hätte die Chance verpasst, mit moderaten Lenkungsmaßnahmen eine für alle gerechte, gesamthaft kostendeckende und somit verursachergerechte Parkierungsordnung im öffentlichen Raum einzuführen.

Zusammenfassung/Antrag

Mit der Zustimmung zum vorliegenden Parkierungskonzept wird ein Auftrag aus der Verkehrsplanung 2007 umgesetzt. Mit moderaten Lenkungsmaßnahmen wird eine gesamthaft kostendeckende und somit verursachergerechte Parkierungsordnung im öffentlichen Raum eingeführt. Die entsprechende Umsetzung des neuen Parkierungsreglements schafft klare und nachvollziehbare Verhältnisse.

Horgen, 3. September 2012

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindegemeinschafter

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen den Stimmberechtigten, dieses Kreditbegehren abzulehnen.

Begründung:

Die Investitionsrechnung zeigt im nächsten und den folgenden Jahren einen sehr hohen Investitionsbedarf. Daraus folgend ist eine Finanzierungslücke zu verzeichnen, was bedeutet, dass nicht alle Investitionen durch Gewinne und Abschreibungen finanziert werden können. Dies ist jedoch eine der Voraussetzungen für einen gesunden Finanzhaushalt.

In einer solchen Zeit, in welcher grosse Investitionen anstehen (Schulhausneubau, Sanierung Altliegenschaften etc.), muss aus Sicht der RPK auf wünschenswerte und nicht notwendige Investitionen verzichtet werden, damit die notwendigen Investitionen finanziert werden können.

Mit dem Parkierungskonzept soll für das ganze Gemeindegebiet eine einheitliche Global-Lösung geschaffen werden, um wenige Problemzonen in der Parkplatzbewirtschaftung zu optimieren. Dies ist zwar gut überlegt, zielt aber aus Sicht der RPK weit über die erforderlichen Bedürfnisse hinaus. Für solche Luxusvorhaben ist jedoch wie oben erläutert, in der Investitionsrechnung kein Platz.

Im Weiteren ist anzufügen, dass für die Umsetzung des Parkplatzkonzepts erhebliche Mehrkontrollen notwendig sind. Ob die dafür angezeigten Kosten (Kontrollen, Verwaltung Parkkarten etc.) ausreichen, scheint der RPK eher fraglich. Ebenso ist nicht sicher, ob die erwarteten Mehreinnahmen effektiv erreicht werden.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten daher, dieses Kreditbegehren abzulehnen.

Horgen, 9. Oktober 2012

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Urs Niggli, Präsident
Roman S. Gemperle, Aktuar

Anhang 1

Reglement für das Parkieren auf öffentlichem Grund

(Parkierungsreglement)

Gestützt auf Art. 16 und 57 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2010 erlassen die Stimmberechtigten der politischen Gemeinde Horgen die folgenden Bestimmungen:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Das Reglement regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen, Anhängern und weiteren Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen auf öffentlichem Grund der Gemeinde Horgen.

² Es regelt insbesondere:

- a. die örtlichen Einschränkungen
- b. die zeitlichen Einschränkungen
- c. die Gebührenpflicht
- d. die Bewilligungspflicht
- e. die Einteilung in Zonen

³ Das Reglement findet keine Anwendung auf Mitarbeiterparkplätze bei den Liegenschaften der Gemeinde Horgen.

⁴ Für Anlässe von gemeinnützigen Organisationen und Vereinen kann der Gemeinderat abweichende Regelungen treffen.

⁵ Die Nachtparkverordnung der Gemeinde Horgen vom 12. Dezember 1996 bleibt von diesem Reglement unberührt.

⁶ Diesem Reglement gehen die kantonalen und die Bestimmungen des Bundes vor.

Art. 2 Zweck

Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund wird örtlich und zeitlich beschränkt, der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht unterstellt, soweit derartige Anordnungen insbesondere zur Erreichung der nachfolgenden Ziele erforderlich und zweckmässig sind:

- Optimierung der Auslastung der bestehenden Anlagen
- Lenkung der Benutzung
- Verminderung des Suchverkehrs
- Verbesserung der Parkraumsituation für Anwohner
- Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor unnötigem Lärm und Luftverschmutzung, oder
- Einschränkung des Dauerparkierens

2. Kapitel: Grundkonzept der Parkplatzbewirtschaftung

Art. 3 Beschränkungen

Die Parkierung wird grundsätzlich in allen Zonen zeitlich beschränkt und der Gebührenpflicht unterstellt. Allfällige Ausnahmen werden nachfolgend ausdrücklich im Reglement festgehalten.

Art. 4 Bewirtschaftungsarten und Zonen

¹ Folgende Arten der Bewirtschaftung werden definiert:

- a. Weisse Parkplätze mit Gebühren und/oder zeitlichen Beschränkungen
- b. Blaue Zone
- c. Erweiterte Blaue Zone (EBZ)

² Die jeweilige Art der Bewirtschaftung wird je nach örtlichen Verhältnissen und Zone festgesetzt. Das Gemeindegebiet wird in die nachfolgenden Zonen eingeteilt:

- a. Zentrum
- b. Bahnhof
- c. Quartiere
- d. Seeufer
- e. Horgenberg

³ Der Plan im Anhang 1A teilt das Gemeindegebiet in die Zonen ein. Vor Ort wird die Art der Bewirtschaftung mit geeigneten Mitteln signalisiert und markiert.

Art. 5 Dauerparkierung

¹ Auf dem öffentlichen Grund des Gemeindegebiets ist die Dauerparkierung ohne Bewilligung untersagt.

² Als dauernd gelten das ununterbrochene Abstellen während mehr als 72 Stunden sowie das regelmässige Abstellen während mehr als 24 Stunden pro Woche.

³ Als Bewilligung für die Dauerparkierung innerhalb der Erweiterten Blauen Zone können Dauerparkkarten bezogen werden.

⁴ Für das übrige Gemeindegebiet sind grundsätzlich keine Bewilligungen für die Dauerparkierung auf öffentlichem Grund vorgesehen. Der Gemeinderat kann in Einzelfällen Ausnahmen festsetzen.

Art. 6 Erweiterte Blaue Zone

¹ In dem als Erweiterte Blaue Zone bezeichneten Gebiet gelten grundsätzlich die Vorschriften über die Blaue Zone (Art. 48 Abs. 2 und 4 der Signalisationsverordnung, SR 741.21). Das Parkieren mit Parkscheibe ist allen Personen gestattet.

² Personen und Firmen mit Wohn- resp. Firmensitz innerhalb der Erweiterten Blauen Zone sind berechtigt zum Bezug von Monats- oder Jahresparkkarten, welche das uneingeschränkte Parkieren in der Erweiterten Blauen Zone erlauben. Die Dauerparkkarte für die Erweiterte Blaue Zone umfasst auch die Bewilligung bzw. die Gebühr für die Nachtparkierung gemäss Nachtparkverordnung vom 12. Dezember 1996. Diese Dauerparkkarten berechtigen zum Parkieren eines Fahrzeuges und werden auf das entsprechende Kennzeichen ausgestellt. Sie begründen keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz.

³ Allen Personen können Halbtages- und Tagesparkkarten für die auf einen Tag beschränkte Parkierung innerhalb der Blauen bzw. der Erweiterten Blauen Zone ausgestellt werden. Halbtages- und Tagesparkkarten begründen keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz. Tagesparkkarten sind gültig am vermerkten Kalendertag von 08.00–19.00 Uhr. Halbtageskarten sind gültig am vermerkten Kalendertag von 08.00–14.00 Uhr bzw. von 12.00–19.00 Uhr.

Art. 7 Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat sämtliche nach diesem Reglement zu erhebenden Gebühren in einer Parkgebührenverordnung festzulegen.

² Der Gemeinderat legt für das kurzzeitige, gemeinverträgliche Parkieren Kontrollgebühren und für den gesteigerten Gemeindegebrauch Benutzungsgebühren fest.

³ Der Gemeinderat kann für das Gewerbe Sonderregelungen erlassen.

⁴ Die Gebühren werden für die Deckung der durch die Bewirtschaftung verursachten Kosten eingesetzt. Ein allfälliger Gebührenüberschuss aus der Einnahme von Benutzungsgebühren fliesst in die Gemeindekasse.

4. Kapitel: Die einzelnen Zonen

Art. 8 Quartiere

Die Parkplätze auf öffentlichem Grund der Zone «Quartiere» werden der Erweiterten Blauen Zone gemäss Art. 6 zugeteilt.

Art. 9 Zentrum

- ¹ In der Zone «Zentrum» werden weisse, gebührenpflichtige Parkplätze zur Verfügung gestellt.
- ² Die Gebührenpflicht und die maximale Parkierungsdauer werden wie folgt festgelegt:
 - a. An Werktagen (montags bis freitags) zwischen 08.00 und 19.00 Uhr und samstags zwischen 08.00 und 16.00 Uhr beträgt die maximale Parkierungsdauer 2 Stunden. In diesen Zeiträumen ist die Parkierung gebührenpflichtig.
 - b. An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen (montags bis freitags) zwischen 19.00 und 08.00 Uhr sowie samstags zwischen 16.00 und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung.
 - c. In öffentlichen Parkhäusern gelten keine zeitlichen Beschränkungen. Auch die Gebührenpflicht ist zeitlich unbegrenzt.

Art. 10 Bahnhof

- ¹ Es wird zwischen Kurzzeitparkierung (Kiss + Ride) und mehrstündigem Parkieren (Park+Ride) unterschieden.
- ² Bei der Kurzzeitparkierung (Kiss + Ride) beträgt die maximale Parkierungsdauer 15 Minuten.
- ³ Bei mehrstündigem Parkieren (Park + Ride/SBB) wird die zulässige Parkdauer durch die SBB festgelegt.

Art. 11 Seeufer

- ¹ Am Seeufer werden weisse, gebührenpflichtige Parkplätze zur Verfügung gestellt. Die Gebühren werden mittels Parkuhren erhoben.
- ² Die maximale Parkierungsdauer beträgt 12 Stunden.

Art. 12 Horgenberg

- ¹ Die Parkierung im Horgenberg auf den zugelassenen Parkplätzen ist grundsätzlich erlaubt und kostenlos.
- ² Die maximale Parkierungsdauer beträgt 12 Stunden.
- ³ Bei absehbarem grossem Besucherandrang legt der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle ein Parkierungsregime für besondere Fälle fest.
- ⁴ Mit dem Parkierungsregime für besondere Fälle werden zusätzliche Parkflächen zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf können sämtliche Parkplätze auf dem Horgenberg der Gebührenpflicht unterstellt werden.

5. Kapitel: Vollzug und Inkraftsetzung

Art. 13 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

Art. 14 Inkrafttreten

- ¹ Alle früheren Bestimmungen, die dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufen, sind aufgehoben.
- ² Das Parkierungsreglement gilt mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung als genehmigt.
- ³ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Bestimmungen.

Anmerkung

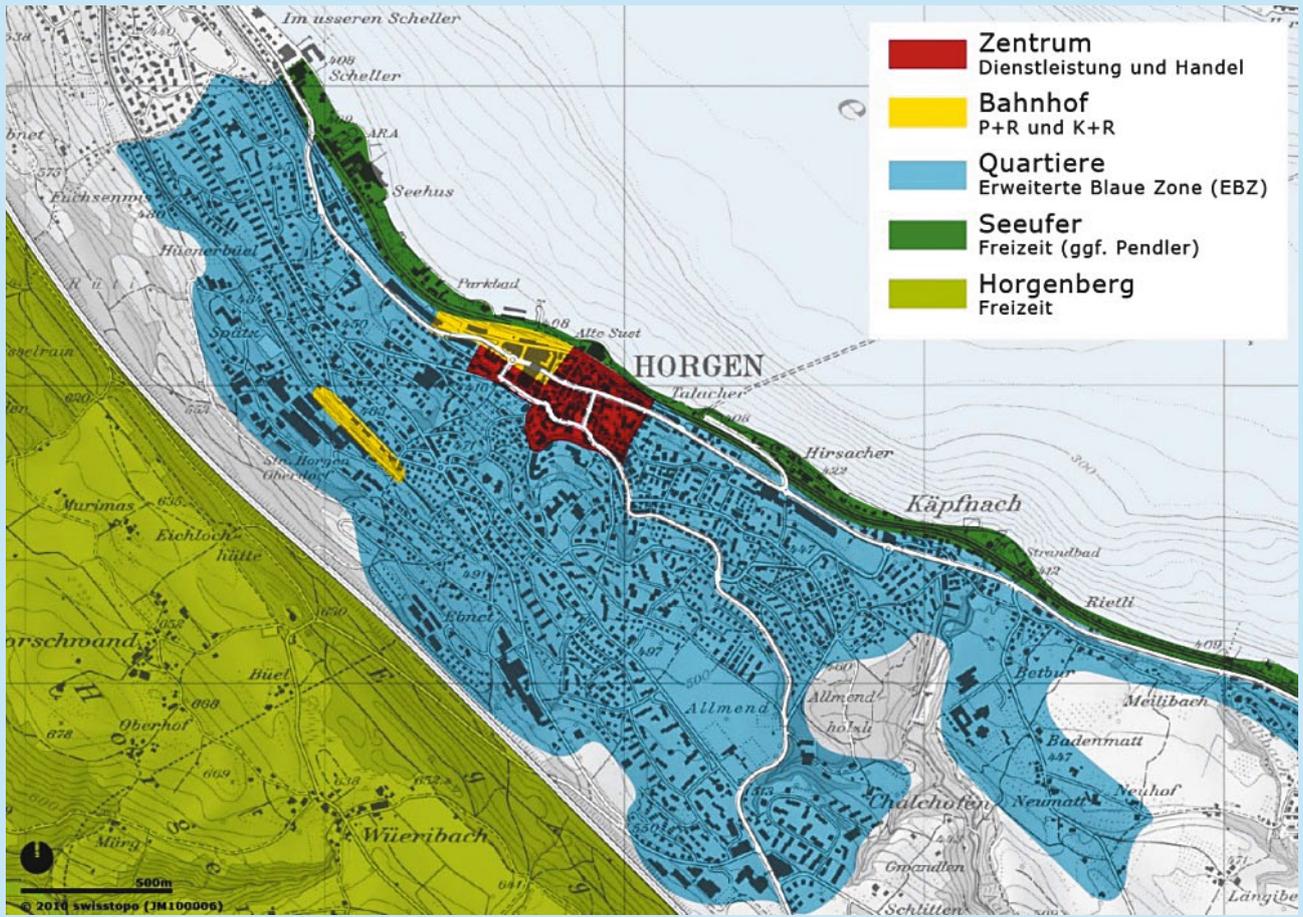
Das vorstehende Parkierungsreglement der Politischen Gemeinde Horgen wurde an der Gemeindeversammlung vom angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindegeschreiber

Anhang 1A zum Parkierungs-Reglement:



Einteilung des Gemeindegebiets in Gebietstypen

Anhang 1B Abkürzungen und Fachbegriffe

Parkraumbewirtschaftung	Die Belegung des verfügbaren Parkraumes mit Gebühren und/oder Zeitbeschränkungen sowie mit Einschränkungen der berechtigten Nutzerkreise wird als Parkraumbewirtschaftung bezeichnet und verfolgt verschiedene Ziele wie beispielsweise die Lenkung des Verkehrs oder die Abgeltung gesteigerten Gemeingebrauchs.
Blaue Zone; Erweiterte Blaue Zone	In der eidgenössischen Signalisationsverordnung geregelte (und europaweit einheitliche) Beschränkung der Parkierungsdauer auf eine Stunde zu gewissen Tageszeiten. Die Parkfelder werden mit blauer Farbe markiert. In der Erweiterten Blauen Zone (EBZ) werden zusätzlich an definierte Personenkreise zu bestimmten Konditionen Dauerparkkarten abgegeben.
Nachtparkgebühren	Für das regelmässige nächtliche Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen werden in Horgen Gebühren erhoben.
Masterplan Verkehr	Der Masterplan Verkehr enthält die Grundsätze und Ziele zur Erarbeitung des kommunalen Verkehrsrichtplans und hält das Verfahren zu dessen Verabschiedung fest.
Verkehrsrichtplan	Der kommunale Verkehrsrichtplan enthält die behördenverbindlichen Planungsgrundlagen im Zusammenhang mit dem fliessenden und ruhenden motorisierten, dem öffentlichen sowie dem Fuss- und Veloverkehr.
Park+Ride; Kiss+Ride	In mit dem öffentlichen Verkehr schlecht erschlossenen Gebieten wohnhafte Personen sollen die Möglichkeit haben, mit dem Auto bis zu einer ÖV-Haltestelle zu fahren, um dort auf den Zug umzusteigen (Park+Ride) oder sich von einer anderen Person absetzen bzw. abholen zu lassen (Kiss+Ride). Die entsprechenden Parkplätze werden derart bewirtschaftet, dass diese Nutzer bevorzugt werden (Gebührenpflicht, Zeitbeschränkung, teilw. restriktive Berechtigungen für ÖV-Abobesitzer).
Weisse Parkplätze	Weiss markierte Parkplätze können unbewirtschaftet (ohne Gebührenpflicht und Zeitbeschränkung) oder bewirtschaftet sein. Eine allfällige Bewirtschaftung ist entsprechend zu signalisieren.
GIS	Ein Geografisches Informations-System ist eine Datenbank, welche Daten mit räumlichem Bezug enthält. Mit entsprechender Software lassen sich räumliche Analysen und Auswertungen durchführen.
Parkleitsystem (statisch/dynamisch)	Ein Parkleitsystem besteht aus Wegweisern mit Hinweisen zur Lage von Parkplätzen und teilweise zu deren Bewirtschaftungsart (statisches System). In der dynamischen Form gibt es die aktuelle Verfügbarkeit freier Kapazitäten verschiedener Anlagen an.
öffentliche Parkplätze / öffentlich zugängliche Parkplätze	Es wird unterschieden zwischen Parkplätzen, die auf öffentlichem Grund liegen (öffentliche Parkplätze) und solchen, die zwar auf privatem Grund liegen, aber zumindest zeitweise für jedermann zugänglich sind (z.B. bei Verkaufseinrichtungen).
Suchverkehr	Als Suchverkehr werden Fahrten bezeichnet, welche zur Erreichung des eigentlichen Ziels eines Weges nicht erforderlich wären, aber für das Auffinden eines freien Parkplatzes (der den persönlichen Ansprüchen genügt, z.B. Gebührenfreiheit) unternommen werden.

Anhang 1C bestehende Regelungen und relevante Grundlagen

Kommunale Grundlagen

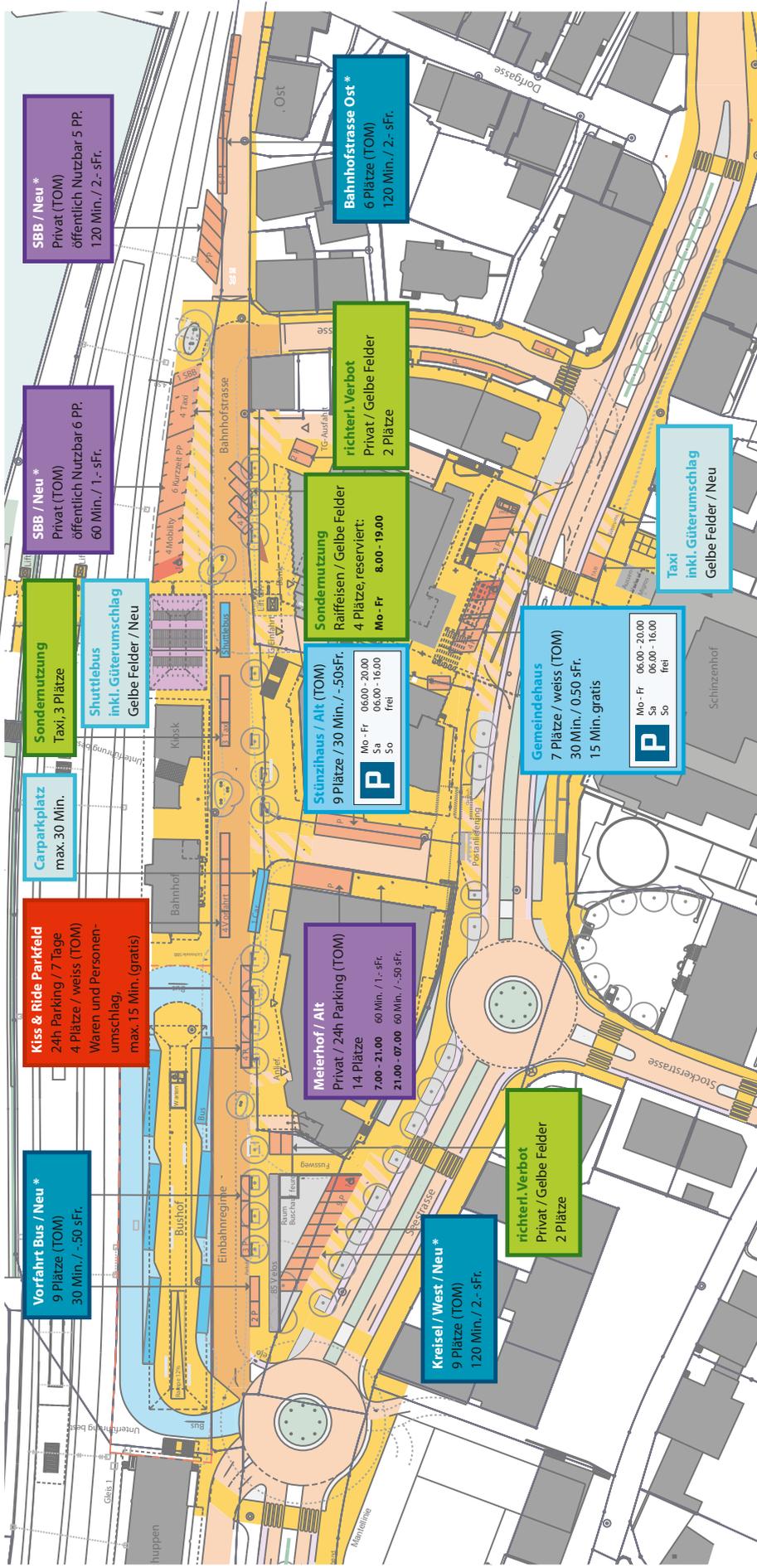
- Verkehrsrichtplan der Gemeinde Horgen vom 20. September 2007
- Masterplan Verkehr vom 21. September 2006
- Nachtparkverordnung vom 12. Dezember 1996
- Gemeindeordnung der Gemeinde Horgen vom 1. Januar 2010 (Art. 16 und Art. 57)
- Grundsätze Legalitäts-, Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip (Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2009)
- Parkierstudie Gemeinde Horgen vom 8. Dezember 2006
- Erhebung zu öffentlichen und privaten Parkplätzen (Anordnung der Parkfelder, Bewirtschaftung, Belegung) im Zentrum (GIS-Datenbank der Gemeinde)
- Parkierungskonzept Bahnhofareal vom 21. Januar 2009

Übergeordnete Grundlagen

- Strassenverkehrsgesetz SVG vom 19. Dezember 1958
- Signalisationsverordnung SSV vom 5. September 1979 (Erweiterte Blaue Zone)
- Bundesgerichtsentscheid BGE 122 I 279 ff

Anhang 1D bewilligtes Parkierungskonzept Zentrum (22. 1. 2009)

Parkplatzbewirtschaftung, Entscheid BK 21.01.2009



*

Mo - Fr	08.00 - 19.00
Sa	08.00 - 16.00
So	frei

- Neue öffentliche Parkplätze
- Parkverbotsfelder / Kiss & Ride
- Bestehende öffentliche Parkplätze
- Neue private Parkplätze (Raiffeisenbank und Deck), richterliches Verbot
- Private Eigentümer (Meierhof und SBB)
- Taxi, Car, und Shuttlelebus, Güterumschlag (gelbe Felder)

Fr:\daten\m7\08-159-00\06_PLAENE\Illustrator\Veriante_Sa_090122.ai OLI\22.01.2009

8. Masterplan Energie und Förderprogramm 2013 bis 2016 – Genehmigung und Kreditbewilligung

Antrag

1. Der Masterplan Energie, beinhaltend die energiepolitischen Ziele und den Massnahmenkatalog bis 2016, wird genehmigt.
2. Zur Umsetzung des Masterplans Energie wird zu Lasten der Investitionsrechnung 2013–2016 ein Nettokredit von Fr. 800'000.00 (inkl. MwSt.) bewilligt. Umfassende Investitionsprojekte (Gebäudesanierungen oder dergleichen) sind darin nicht enthalten bzw. werden separat beantragt.
3. Das Förderprogramm «Energieeffizientes Bauen» wird bis 2016 fortgesetzt. Zur Umsetzung des Förderprogramms wird zu Lasten der Investitionsrechnung 2013–2016 ein Nettokredit von Fr. 600'000.00 (inkl. MwSt.) bewilligt.
4. Der Gemeinderat wird beauftragt, jährlich im Rahmen des Rechenschaftsberichts über das Projekt «Masterplan Energie» zu informieren. Er legt der Gemeindeversammlung rechtzeitig die Fortsetzung des Masterplans (Konkretisierung der Energiepolitik 2017–2020) zur Abstimmung vor.
5. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieser Beschlüsse beauftragt.

Bericht

Ausgangslage

Die allgegenwärtige Verfügbarkeit von Energie ist eine zentrale Voraussetzung für das moderne Leben. Die Gemeinde Horgen betreibt seit längerem eine aktive Energiepolitik und wurde 2008 mit einem Resultat von 56 % der möglichen Punktezahl als Energiestadt zertifiziert. Im Juli 2012 unterzog sich die Gemeinde Horgen einem Re-Audit. Das Engagement der Gemeinde Horgen für eine nachhaltige Energiepolitik zeigt Wirkung: mit 63% der möglichen Punktezahl wurde innerhalb von vier Jahren eine deutlich höhere Bewertung in der Energiestadt-Skala erreicht. Mit dieser Bewertung übernimmt die Gemeinde Horgen im Energiestadt-Ranking den Lead innerhalb der Bezirksgemeinden. Die Gemeinde Horgen hat sich insbesondere in den Bereichen «Interne Organisation» und «Kommunale Gebäude» stark verbessert.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Horgen haben in der Vergangenheit die gemeinderätliche Energiepolitik unterstützt. Sie stimmten dem ersten Masterplan Energie (2008–2011) zu, bewilligten Fördergelder für energieeffizientes Bauen und genehmigten Kredite für energieeffiziente Anlagen und Bauten (Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, Doppeltturnhalle Berghalden in Minergiebauweise).

An der Urnenabstimmung vom 27. November 2011 bestätigte der Souverän den eingeschlagenen Kurs. Er lehnte das visionäre Ziel «2000-Watt-Gesellschaft» deutlich ab und genehmigte den Gegenvorschlag des Gemeinderats. Der Gemeinderat verpflichtete sich dabei, alle notwendigen Massnahmen einzuleiten und umzusetzen, die zur Erreichung des European Energy Award Gold (Goldlabel Energiestadt) bis zum Re-Audit im Jahr 2020 notwendig sind. Der Gemeinderat wurde beauftragt, an der Gemeindeversammlung im Dezember 2012 einen Masterplan für vier Jahre (2013–2016) zur Genehmigung vorzulegen und dabei quantitative und qualitative Ziele für die Senkung des Energieverbrauchs und des CO₂-Ausstosses der Gemeinde festzulegen.

Das Goldlabel Energiestadt ist die höchste Auszeichnung, die es in der Schweiz und Europa für kommunale Energiepolitik gibt. Beantragen kann diese Auszeichnung, wer mindestens 75 % der möglichen Punktezahl in der Energiestadtskala erreicht. Aktuell (Stand Juli 2012) haben 22 Städte in der Schweiz diese Auszeichnung. Mit der markanten Verbesserung von 56 % auf 63 % innerhalb von 4 Jahren (2008–2012) hat die Gemeinde Horgen ein erhebliches Wegstück bis zum Goldlabel zurückgelegt. Mit gleichbleibendem Engagement kann dieser hohe Level gehalten werden. Für eine weitere Steigerung sind aber zusätzliche Massnahmen und auch zusätzliche finanzielle Mittel notwendig.

Der nun vorliegende Masterplan Energie 2020 definiert die zukünftigen energiepolitischen Leitplanken und konkretisiert Massnahmen bis zum Jahr 2016. Er orientiert sich an den Vorgaben des Labels Energiestadt Gold und ist mit der Energie- und Klimapolitik des Bundes und des Kantons Zürich kompatibel. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen ist das Ziel Label Energiestadt Gold voraussichtlich bis zum Jahr 2020 erreichbar.

Der Masterplan Energie wurde in enger Zusammenarbeit mit der Beratungsfirma econcept AG, Zürich, erstellt.

Der Masterplan Energie enthält folgende Elemente:

- Handlungsgrundsätze und strategische Ziele
- Langfristige Ziele und Prioritäten
- Quantitative Zielsetzungen bis 2020
 - a) für das ganze Gemeindegebiet
 - b) für die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen
- Massnahmenkatalog 2013–2016 mit Bezeichnung der Verantwortlichkeiten (im Anhang)
- Finanzantrag 2013–2016

Masterplan Energie – Handlungsgrundsätze und strategische Ziele

Handlungsgrundsätze: Die Gemeinde übernimmt eine Vorbildfunktion und geht bei den eigenen Anlagen und Gebäuden, bei der Energieversorgung sowie im täglichen Betrieb als gutes Beispiel voran. Die Gemeinde schafft die nötigen Rahmenbedingungen und Anreize für ein freiwilliges Engagement der Bevölkerung und Unternehmen in Horgen im Hinblick auf die formulierten strategischen Ziele.

Strategische Ziele: In Übereinstimmung mit der Energie- und Klimapolitik des Bundes, des Kantons Zürich und den Vorgaben des Labels Energiestadt Gold will die Energie- und Klimapolitik der Gemeinde Horgen

- die hohe Wohn-, Arbeits- und Lebensqualität in Horgen erhalten,
- eine sichere, wirtschaftliche und nachhaltige Energieversorgung sicherstellen,
- die Abhängigkeit von einzelnen, importierten Energieträgern vermindern,
- die lokale Energieproduktion steigern,
- den Primärenergieverbrauch¹ und den Treibhausgas-Ausstoss senken und
- die mit einer nachhaltigen Energieversorgung verbundenen Chancen für die lokale Wirtschaft nutzen sowie die lokale Wertschöpfung erhöhen.

Langfristige Ziele und Prioritäten

Die langfristigen Ziele gehen über die Geltungsdauer des Masterplans 2020 hinaus und dienen als Referenzrahmen. Sie orientieren sich an den Empfehlungen für das Label Energiestadt Gold. Demnach ist im schweizerischen Durchschnitt bis 2050 der Primärenergieverbrauch pro Einwohner auf 3'500 W Dauerleistung und die Treibhausgas-Emissionen pro Einwohner auf 2 Tonnen CO_{2eq} zu senken (siehe Tabelle im Anhang).

Die Gemeinde Horgen legt für die Umsetzung folgende Prioritätenreihenfolge fest:

1. Reduktion des Energieverbrauchs durch Effizienzsteigerungen
2. Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien durch
 - a) Nutzung von Potenzialen auf dem Gemeindegebiet sowie ergänzend
 - b) Nutzung von Potenzialen ausserhalb des Gemeindegebiets
3. Reduktion des Energieverbrauchs durch Verhaltensänderungen (Suffizienzstrategie)².

Quantitative Zielsetzungen bis 2020

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Masterplans liegen für Horgen noch keine detaillierten Energie- und CO₂-Kennzahlen vor. Die folgenden Reduktionsziele basieren auf einem geschätzten Primärenergieverbrauch von heute ca. 6'000 bis 6'300 Watt pro Einwohner/in. Damit ergibt sich für den Primärenergieverbrauch ein Reduktionsziel von 11 bis 15 % auf maximal 5'350 Watt Dauerleistung pro Person bis 2020 (siehe Tabelle im Anhang).

Bei einem geschätzten Treibhausgasausstoss von heute ca. 7.5 bis 8.0 Tonnen pro Einwohner/in von Horgen resultiert ein Reduktionsziel von 24 bis 29 % auf maximal 5.7 Tonnen CO_{2eq} pro Einwohner/in bis 2020 (siehe Tabelle im Anhang).

Die folgenden relativen Reduktionsziele bis 2020 dienen als Referenzziele für einzelne Bereiche.

1 Als **Primärenergie** bezeichnet man die Energie, die mit den natürlich vorkommenden Energiequellen zur Verfügung steht, etwa als Erdöl, Gas, Wasserkraft, Sonne oder Wind. Im Gegensatz dazu spricht man von Sekundärenergie, wenn diese erst durch einen mit Verlusten behafteten Umwandlungsprozess aus der Primärenergie hergestellt wird. Die nach eventuellen weiteren Umwandlungs- oder Übertragungsverlusten vom Verbraucher bezogene Energiemenge bezeichnet man schliesslich als **Endenergie**. Die Nutzenergie wiederum ist diejenige Energie, die dem Endnutzer für seine Bedürfnisse zur Verfügung steht. Sie entsteht durch Umwandlung der Endenergie. Mögliche Formen der **Nutzenergie** sind Wärme zur Raumheizung, Kälte zur Raumkühlung, Licht zur Arbeitsplatzbeleuchtung, mechanische Arbeit oder Schallwellen. Ökologisch relevant ist der Verbrauch an nicht erneuerbarer Primärenergie.
Quelle: Wikipedia, econcept

2 Suffizienz (von lat. sufficere – ausreichen) steht in der Ökologie für das Bemühen um einen möglichst geringen Rohstoff- und Energieverbrauch. Erreicht werden soll das durch eine geringe Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen, insbesondere nach solchen, die einen hohen Ressourcenverbrauch erfordern. Man könnte Suffizienz vereinfacht übersetzen mit Genügsamkeit, Selbstbegrenzung oder Konsumverzicht. Suffizienz muss nicht zwingend mit einer Einbusse des Wohlstandes verknüpft werden.

Ziele für das ganze Gemeindegebiet bis zum Jahr 2020 gegenüber 2012

Bereich	Ziel 2020	Bemerkungen
Nutzenergie für Raumwärme und Warmwasser	Senkung des Pro-Kopf-Verbrauchs um mindestens 15 %.	Dies ist durch eine forcierte energetische Sanierung der Gebäude zu erreichen. Das nationale Gebäudeprogramm leistet hier bereits einen Beitrag und wird in Zukunft ausgebaut.
Stromverbrauch (Endenergie)	Zunahme des Pro-Kopf-Verbrauchs auf maximal 5 % begrenzen.	Der zunehmende Einsatz von Wärmepumpen für Heizung und Warmwasser führt zu einem steigenden Stromverbrauch. Die Zunahme des Stromverbrauchs kann durch Energieeffizienzmassnahmen in anderen Bereichen abgeschwächt werden.
Verbrauch von fossilen Treibstoffen	Senkung des Pro-Kopf-Verbrauchs um mindestens 15 %.	Die zunehmende Effizienz der Fahrzeuge leistet hier bereits einen Beitrag.
Anteil erneuerbarer Energien für Raumwärme und Warmwasser	Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien auf mindestens 30 %.	Ca. 30 % des Wärmebedarfs in Horgen werden heute mit Fernwärme ab KVA gedeckt (diese gilt zu 50% als erneuerbar). Weitere 3% werden mit Erdsonden gedeckt. In Horgen besteht zudem ein Förderprogramm für Sonnenkollektoren.
Anteil von Strom (Endenergie) aus erneuerbaren Quellen	Steigerung des Anteils erneuerbarer Energie auf mindestens 60 %. Mindestens 10 % davon sind Naturmade Star zertifiziert oder gleichwertig.	2010 lag der Anteil bei 19 %. Mit Erneuerbar+ haben die Gemeindewerke seit 2012 neben Ökostrom auch kostengünstigen, erneuerbaren Strom im Angebot. Naturmade Basic Strom enthält 5% Naturmade Star Strom.

Tabelle 1: Relative Reduktionsziele 2020 gegenüber 2012 für das ganze Gemeindegebiet von Horgen

Ziele für gemeindeeigene Gebäude und Anlagen bis zum Jahr 2020 gegenüber 2012

Bereich	Ziel 2020	Bemerkungen
Nutzenergie für Raumwärme und Warmwasser	Senkung des Verbrauchs um mindestens 20 %.	Alleine die drei Gebäude Schulhaus Bergli, Altersheim Tödi und Schinzenhof sind heute für ca. einen Drittel des Wärmebedarfs der Gemeindeverwaltung verantwortlich.
Stromverbrauch (Endenergie)	Senkung des Verbrauchs um mindestens 5 %.	Mit Effizienzmassnahmen und Betriebsoptimierungen lässt sich der Stromverbrauch weiter senken.
Verbrauch von fossilen Treibstoffen	Senkung des Verbrauchs um mindestens 20 %.	Fahrzeuge bei Ersatz konsequent durch energieeffiziente Modelle ersetzen.
Anteil erneuerbarer Energien für Raumwärme und Warmwasser	Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien auf mindestens 30 %.	11 % des Wärmebedarfs werden heute mit erneuerbaren Energien gedeckt.
Anteil von Strom aus erneuerbaren Quellen	100 % Strom aus zertifizierten Quellen (mindestens Naturemade Basic resp. gleichwertig). Davon mindestens 50 % Naturmade Star zertifiziert, resp. gleichwertig.	Seit 2012 bezieht die Gemeinde Horgen 100% Erneuerbar+ (nicht zertifiziert) und einen kleinen Anteil lokal produzierten Ökostrom (gleichwertig zu Naturemade Star).

Tabelle 2: Relative Reduktionsziele 2020 gegenüber 2012 für gemeindeeigene Gebäude und Anlagen

Massnahmenkatalog 2013–2016

Die beauftragte Firma econcept AG hat berechnet, mit welchen Massnahmen innerhalb der nächsten Jahre bis 2020 die Auszeichnung «Goldlabel Energiestadt» erreicht werden kann. Sie hat, in enger Zusammenarbeit mit den involvierten Verwaltungsabteilungen, 45 Massnahmen formuliert. Bei Umsetzung aller Massnahmen kann, nach aktuellem Wissensstand, das Ziel Goldlabel erreicht werden. Im Anhang finden Sie den Massnahmenkatalog und die Bezeichnungen der Verwaltungsabteilungen, welche für die Umsetzung verantwortlich sind. Der Massnahmenkatalog ist entsprechend dem Aufbau des Energiestadt-Massnahmenkataloges strukturiert und definiert Massnahmen in den sechs Tätigkeitsfeldern Entwicklung und Raumordnung, Kommunale Gebäude und Anlagen, Versorgung und Entsorgung, Mobilität, Interne Organisation, Kommunikation und Kooperation.

Schwergewichtig beinhalten die Massnahmen:

- Aufbau und Umsetzung eines Energiemonitoringsystems
- Betriebsoptimierungen Gemeindeliegenschaften
- Ausarbeitung und Umsetzung eines Gebäudesanierungskonzepts für Gemeindeliegenschaften
- Förderung Produktion und Absatz von Ökostrom
- Massnahmenpaket Bereich Mobilität
- Massnahmenpaket zur Förderung Energieeffizienz Privathaushalte und Gewerbe

Finanzantrag 2013–2016

Finanzielle Aufwendungen bis 2012

Die Gemeinde Horgen betreibt seit längerem eine aktive Energiepolitik. Sie hat dafür auch in der Vergangenheit finanzielle Ressourcen eingesetzt. Für Energie- und Klimaschutz (Konto LR 179869) hat die Gemeindeversammlung in den letzten drei Jahren die folgenden Budgets genehmigt. Darin war bisher auch das Förderprogramm «Energieeffizientes Bauen» (Fr. 150'000.00 pro Jahr) integriert:

Budget Energie- und Klimaschutz 2010–2012

2010	Fr. 311'000.00	(inkl. Fr. 150'000.00 für Förderprogramm)
2011	Fr. 311'500.00	(inkl. Fr. 150'000.00 für Förderprogramm)
2012	Fr. 348'500.00	(inkl. Fr. 150'000.00 für Förderprogramm)

Um das Ziel Goldlabel zu erreichen, müssen bisherige Massnahmen fortgesetzt werden. Diese sind (mit Ausnahme des Förderprogramms) nicht Gegenstand dieser Vorlage. Gegenstand der Abstimmungsvorlage sind nur die zusätzlichen Aufwendungen, die zur Erreichung des Goldlabels notwendig sind.

Zusatzaufwendungen zur Erreichung des Goldlabels

Zur Zielerreichung «Goldlabel bis 2020» sind ergänzende Massnahmen (siehe Massnahmenkatalog im Anhang) und auch zusätzliche finanzielle Mittel notwendig. Der Massnahmenkatalog durchdringt die gesamte Verwaltung und alle Tätigkeitsbereiche.

Aufgrund der Vielschichtigkeit der Massnahmen lassen sich die konkreten Zusatzkosten nur sehr bedingt quantifizieren. Der Gemeinderat schätzt, dass mit zusätzlichen Finanzmitteln von ca. Fr. 200'000.00 pro Jahr bis 2016 die Massnahmen mehrheitlich umgesetzt werden können. Viele der Massnahmen sind wahrscheinlich langfristig gesehen durch Energiekosteneinsparungen (z.B. bei den Gemeindeliegenschaften) kostenneutral.

Zusätzliche Abstimmungsvorlagen

Weitergehende Umsetzungsmassnahmen (z.B. Gebäudesanierungen, Effizienzsteigerungen bei Strassenbeleuchtung oder Kläranlage) sind im Kredit von Fr. 800'000.00 nicht enthalten und werden dem Souverän je nach Betragshöhe separat zur Abstimmung vorgelegt. Gemäss dem heutigen Planungsstand werden im Bau- und Finanzprogramm im Hinblick auf die Zielerreichung Einzelprojekte im Umfang von jährlich rund 2 Mio. Franken durchgeführt oder vorgezogen. Im Gegenzug wirkt sich beispielsweise der Aufwand für Energiekosten entsprechend früher positiv auf die Laufende Rechnung aus.

Kostenzusammenstellung Masterplan Energie

Die geschätzten Gesamtkosten zur Umsetzung des Masterplans Energie bis 2016 (siehe Massnahmenkatalog im Anhang) betragen Fr. 800'000.00.

Im Bau- und Finanzprogramm ist für dieses Projekt ein Betrag von Fr. 800'000.00 eingestellt.

Kapitalfolgekosten

(Gesamtaufwand netto von Fr. 800'000.00)	
Verzinsung (1.5 % Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 12'000.00
Abschreibung (7.5 % Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 60'000.00
Jährliche Kapitalfolgekosten (Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 72'000.00

Effektiv beträgt der jährliche Abschreibungssatz 10 % vom jeweiligen Restwert. Der Verzinsungssatz beträgt tatsächlich 3 %; durch die jährlichen Abschreibungen nimmt aber auch der zu verzinsende Kredit laufend ab. Die jährliche Nettomehrbelastung ist effektiv abnehmend. Der Einfachheit halber werden die obgenannten Kapitalfolgekosten aufgrund von Mittelwerten dargestellt.

Förderprogramm Energieeffizientes Bauen

Die Gemeindeversammlung hat am 19. Juni 2008 zur Förderung von Minergiebauten und energieeffizienten Anlagen/Heizungen einen Kredit von jährlich Fr. 150'000.00 für die Jahre 2009 bis und mit 2013 genehmigt. Das Förderprogramm Energieeffizientes Bauen läuft Ende 2013 aus. Das Programm hat sich bewährt und wesentlich zum guten Ergebnis beim Re-Audit 2012 beigetragen. Bis zum 1. Juli 2012 wurden 60 Gesuche bearbeitet. 52 energetische Gebäudesanierungen und 8 energetische Optimierungen bei Neubauten wurden dabei finanziell unterstützt; im Detail waren dies:

Mit Förderprogramm bisher unterstützte Anlagen und Bauten

Anzahl	Anlagentyp	Fläche/Leistung total
27	Sonnenkollektoren	344 m ²
7	Photovoltaikanlagen	54 kW
3	Holzheizungen	77 kW
24	Wärmepumpen / Erdsonden	409 kW
3	Minergie Gebäude	1660 m ² (Wohnfläche)
3	Mingerie-P Gebäude	1554 m ² (Wohnfläche)

Zur Erreichung des Zieles ‚Goldlabel‘ müssen bisherige Massnahmen fortgesetzt werden. Das Förderprogramm Energieeffizientes Bauen hat eine sehr hohe Wirkung zur Senkung des CO₂-Ausstosses auf dem Gemeindegebiet und trägt wesentlich zu den vorstehend festgelegten Zielsetzungen bei. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, das Programm bis 2016 zu verlängern und jährlich Fr. 150'000.00 gutzuheissen. Das Förderprogramm war bisher in die Laufende Rechnung integriert und soll zukünftig über die Investitionsrechnung abgewickelt werden. Die Laufende Rechnung wird damit ab 2013 um Fr. 150'000.00 entlastet und die Investitionsrechnung um Fr. 150'000.00 belastet.

Kostenzusammenstellung Förderprogramm

Die Gesamtkosten zur Fortsetzung des Förderprogrammes Energieeffizientes Bauen bis 2016 betragen Fr. 600'000.00.

Im Bau- und Finanzprogramm ist für dieses Projekt ein Betrag von Fr. 600'000.00 eingestellt.

Kapitalfolgekosten

(Gesamtaufwand netto von Fr. 600'000.00)	
Verzinsung (1.5 % Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 9'000.00
Abschreibung (7.5 % Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 45'000.00
Jährliche Kapitalfolgekosten (Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 54'000.00

Effektiv beträgt der jährliche Abschreibungssatz 10 % vom jeweiligen Restwert. Der Verzinsungssatz beträgt tatsächlich 3 %; durch die jährlichen Abschreibungen nimmt aber auch der zu verzinsende Kredit laufend ab. Die jährliche Nettomehrbelastung ist effektiv abnehmend. Der Einfachheit halber werden die obgenannten Kapitalfolgekosten aufgrund von Mittelwerten dargestellt.

Bei einer Ablehnung der Vorlage

Bei einer Ablehnung der Vorlage kann der Auftrag aus der Urnenabstimmung vom 27. November 2011 (Erreichung Goldlabel Energiestadt bis ins Jahr 2020) nicht erfüllt werden. Gleichzeitig wird das Förderprogramm «Energieeffizientes Bauen» nicht verlängert und Ende 2013 ersatzlos auslaufen.

Zusammenfassung/Antrag

Mit der Verabschiedung des Masterplans Energie und einem konkreten Massnahmenkatalog bis 2016 setzt die Gemeinde Horgen ein wichtiges Zeichen. Mit dem Masterplan Energie verfolgt sie eine zielgerichtete, wirkungsorientierte, realisier- und bezahlbare Energiepolitik. Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, diesen Vorlagen zuzustimmen.

Horgen, 2. Juli 2012

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 9. Oktober 2012

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Urs Niggli, Präsident

Roman S. Gemperle, Aktuar

Anhang Masterplan Energie

Anhang 1

Infotabelle: Empfohlene Absenkpfade für Primärenergie und CO_{2eq} pro Einwohner im schweizerischen Durchschnitt

Primärenergie (Watt pro Einwohner/in)	2005	2020	2035	2050
Strom	2600	2400	2100	1900
Fossile Brennstoffe	1900	1250	700	200
Erneuerbare und Umweltwärme	200	450	700	800
Fossile Treibstoffe (inkl. Kerosin)	1600	1250	900	600
Total	6300	5350	4400	3500
Treibhausgas-Emissionen				
(Tonnen CO _{2eq} pro Einwohner/in und Jahr)				
Strom	1.3	0.5	0.2	0.2
Fossile Brennstoffe	3.7	2.5	1.4	0.4
Erneuerbare und Umweltwärme	0.1	0.1	0.1	0.1
Fossile Treibstoffe (inkl. Kerosin)	3.4	2.6	1.9	1.3
Total	8.5	5.7	3.6	2.0

Quelle: Empfohlene Absenkpfade des Labels Energiestadt

Absenkpfade für Primärenergie und Treibhausgas-Ausstoss basierend auf dem CH-Durchschnitt

Anhang 2

1. Entwicklungsplanung und Raumordnung							
Hauptstossrichtung							
Energie- und Klimastrategie quantifizieren							
Auf- und Ausbau eines Indikatoren- und Monitoringsystems zur laufenden Überprüfung der Zielerreichung und Optimierung der Massnahmen							
Umsetzung Festlegungen der Energieplanung							
Umsetzung des Verkehrsrichtplans							
Massnahmen	2012	2013	2014	2015	2016	2017-20	Verantwortung
1.1 Erstellen und Verabschieden eines Masterplans Energie 2020 mit quantitativen Zielen. (1.1.1/1.1.2) ¹⁾	X						Gesundheits-, Energie- und Umweltamt, Gemeinderat
1.2 Einführung von ECORegion zur Bilanzierung und Monitoring des Energieverbrauchs, der Treibhausgasemissionen und zugehöriger Kennwerte auf Gemeindeebene (1.1.3)	X	X					Gesundheits-, Energie- und Umweltamt
1.3 Bestimmung eines Sets von Indikatoren (inkl. Mobilität) für die regelmässige Erfolgskontrolle und Überprüfung der Zielerreichung (1.1.2/1.1.3)		X					Gesundheits-, Energie- und Umweltamt, Tiefbauamt
1.4 Regelmässige Aktualisierung der Bilanzierung; jährliche Erfassung der einfach verfügbaren Indikatoren, mindestens alle 4 Jahre bei aufwändigen Indikatoren (1.1.3)		X	X	X	X	X	Gesundheits-, Energie- und Umweltamt, Tiefbauamt
1.5 Jährliche Überprüfung der Zielerreichung und Kommunikation der Ergebnisse (intern und extern) (1.1.3)		X	X	X	X	X	Gesundheits-, Energie- und Umweltamt
1.6 Aktualisierung und Anpassung der Energieplanung mit Ausrichtung auf die Zielsetzungen des Masterplans Energie, Erweiterung der Energieplanung um den Bereich Strom (1.1.2)				X			Bauamt / Tiefbauamt
1.7 Laufende Umsetzung des Verkehrsrichtplans (1.2.2)	X	X	X	X	X	X	Gemeindeingenieur / Tiefbauamt

Tabelle 1 Massnahmen im Bereich Entwicklungsplanung und Raumordnung

¹⁾ Die Nummern in den Klammern entsprechen den Nummern des Energiestadt-Massnahmenkataloges.

2. Kommunale Gebäude und Anlagen

Hauptstossrichtung

Energieeffizienz der kommunalen Anlagen und Geräte weiterhin sicherstellen und verbessern

Erarbeitung einer mittel-/langfristig ausgerichteten Gebäudesanierungs- und einer kurzfristig ausgerichteten Betriebsoptimierungsstrategie

Verabschiedung des Gebäudestandards von Energiestadt

Massnahmen	2012	2013	2014	2015	2016	2017-20	Verantwortung
2.1 Verabschiedung des Gebäudestandards von Energiestadt durch den Gemeinderat (2.1.1)		X					Liegenschaften-, Freizeit- und Sportamt, Gemeinderat
2.2 Vervollständigung der Energiebuchhaltung für alle energierelevanten Gebäude und Verbesserung des Monitorings (mehr Messpunkte, monatliche Ablesintervalle bei den wichtigsten Gebäuden) (2.1.3)	X	X					Liegenschaften-, Freizeit- und Sportamt
2.3 Regelmässige Aktualisierung der Energiebuchhaltung (2.1.3)	X	X	X	X	X	X	Liegenschaften-, Freizeit- und Sportamt
2.4 Erarbeitung und Verabschiedung eines Konzepts für die Betriebsoptimierung der gemeindeeigenen Bauten auf Basis der Energiebuchhaltung (2.1.3)		X					Liegenschaften-, Freizeit- und Sportamt, Gemeinderat
2.5 Laufende Umsetzung und Verbesserung des Betriebs- und Optimierungskonzepts in Zusammenarbeit mit den Hauswarten (2.1.3)		X	X	X	X	X	Liegenschaften-, Freizeit- und Sportamt, Hauswarte
2.6 Erarbeitung und Verabschiedung eines mittel- und langfristigen Sanierungskonzepts mit Zeit- und Kostenplan für die gemeindeeigenen Gebäude, abgestimmt auf die energiepolitischen Ziele (2.1.4)			X				Liegenschaften-, Freizeit- und Sportamt, Gemeinderat
2.7 Laufende Umsetzung des Sanierungskonzepts (2.1.4)			X	X	X	X	Liegenschaften-, Freizeit- und Sportamt

Tabelle 2 Massnahmen im Bereich Kommunale Gebäude und Anlagen

3. Versorgung und Entsorgung

Hauptstossrichtung

Erarbeitung einer nachhaltigen Eigentümerstrategie für die Gemeindewerke, welche sich an den strategischen Zielen orientiert
 Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Absatz
 Nutzung des lokalen Potenzials für die Wärme- und Elektrizitätsversorgung

Massnahmen	2012	2013	2014	2015	2016	2017-20	Verantwortung
3.1 Erarbeiten und Verabschieden einer Eigentümerstrategie für die Gemeindewerke, welche sich an den strategischen Zielen (Kapitel 2.1) orientiert, mit quantitativen Zielvorgaben für (3.1.1) – den Absatz von (neuen) erneuerbaren Energien, – die Steigerung der Energieeffizienz bei den Kunden.		X					Gemeinderat, Gemeindewerke
3.2 Massnahmen zur Erhöhung des Anteils von erneuerbarer Energie und Ökostrom gemäss Stromdeklaration (3.2.2)		X	X	X	X	X	Gemeindewerke
3.3 Einführung von erneuerbar+ als Standardstrom (3.2.1/3.2.2)		X					Gemeindewerke, Gemeinderat
3.4 Abschätzung der Potenziale für lokale Stromproduktion (hauptsächlich Photovoltaik) (3.3.3)			X				Gemeindewerke
3.5 Einführung und Umsetzung von Förderinstrumenten für die lokale Stromproduktion (z.B. kommunale KEV-Garantie, in Umsetzung) (3.1.2)	X	X	X	X	X		Gemeindewerke
3.6 Ausbau des Angebots von Energiedienstleistungen (z.B. Energie-Contracting) (3.2.1)			X	X	X	X	Gemeindewerke
3.7 Laufende betriebliche Optimierung der Anlagen (ARA, Wasserversorgung, Strassenbeleuchtung, etc.) (3.4.1/3.5.1)	X	X	X	X	X	X	Tiefbauamt, Gemeindewerke
3.8 Weitere Nutzung des Abwärmepotenzials der ARA (3.5.2)		X	X	X	X	X	Tiefbauamt

Tabelle 3 Massnahmen im Bereich Versorgung und Entsorgung

4. Mobilität

Hauptstossrichtung

Laufende Umsetzung des Verkehrsrichtplanes

Einführung eines Mobilitätsmanagements in der Gemeindeverwaltung

Steigerung der Attraktivität des Langsamverkehrs und der kombinierten Mobilität

Sicherstellen des hohen Standards des öffentlichen Verkehrs

Massnahmen	2012	2013	2014	2015	2016	2017-20	Verantwortung
4.1 Einführen eines Mobilitätsmanagements in der Verwaltung, um die Attraktivität des Langsamverkehrs und der kombinierten Mobilität zu steigern. (4.1.1)		X	X				Geschäftsleitung
4.2 Situationsanalyse des kommunalen Fahrzeugparks, Prüfung einer Zusammenarbeit mit Mobility Carsharing (4.1.2)			X				Gesundheits-, Energie- und Umweltamt
4.3 Laufende Optimierung des kommunalen Fahrzeugparks (4.1.2)		X	X	X	X	X	Geschäftsleitung
4.4 Regelmässige Erfassung und Auswertung des Treibstoffverbrauchs der kommunalen Fahrzeuge (4.1.2)		X	X	X	X	X	Gesundheits-, Energie- und Umweltamt
4.5 ECO Drive Kurse für Mitarbeitende (4.1.2)			X		X	X	Gesundheits-, Energie- und Umweltamt
4.6 Einführung eines statischen Parkleitsystems (4.2.1)			X				Tiefbauamt
4.7 Ausweitung der Parkplatzbewirtschaftung (4.2.1)				X			Tiefbauamt
4.8 Laufende Umsetzung des Verkehrsrichtplanes (4.2.1, 4.2.2, 4.2.3, 4.3.1, 4.3.2)	X	X	X	X	X	X	Tiefbauamt
4.9 Prüfen eines lokalen Velo-Hauslieferdienstes in Zusammenarbeit mit lokalem Gewerbe und sozialen Institutionen (4.2.4)				X			Gesundheits-, Energie- und Umweltamt
4.10 Sicherstellen des hohen Standards des öffentlichen Verkehrs (4.4.1)	X	X	X	X	X	X	Tiefbauamt
4.11 Erarbeitung und Verabschiedung eines Mobilitätsmarketingkonzepts für die Einwohner/innen (4.5.1)				X			Gesundheits-, Energie- und Umweltamt, Gemeinderat
4.12 Laufende Umsetzung der Massnahmen des Mobilitätsmarketings (4.5.1)				X	X	X	Gesundheits-, Energie- und Umweltamt
4.13 Ausbau und Unterstützung von Mobility Carsharing prüfen (z.B. Defizitgarantie für neue Standorte, gemeinsame Werbekampagne zur Steigerung der Nachfrage) (4.5.1)		X	X				Tiefbauamt
4.14 Regelmässige Erfassung und Aktualisierung der Mobilitätsindikatoren/Mobilitätsbuchhaltung, vergl. auch Massnahme 1.4 (4.5.2)			X		X	X	Tiefbauamt

Tabelle 4 Massnahmen im Bereich Mobilität

5. Interne Organisation

Hauptstossrichtung

Umsetzung und Weiterentwicklung der bisherigen Strategie mit dem Einbezug aller Entscheidungsträger/innen und betroffenen Mitarbeitenden

Massnahmen	2012	2013	2014	2015	2016	2017-20	Verantwortung
5.1. Umsetzung und Weiterentwicklung der bisherigen Strategie (5.1.1 bis 5.3.1)	X	X	X	X	X	X	Gesundheits-, Energie- und Umweltamt
5.2. Konsequente Umsetzung der ökologischen Beschaffungsrichtlinien und laufende Überprüfung der Umsetzung (5.2.4)	X	X	X	X	X	X	Geschäftsleitung

Tabelle 5 Massnahmen im Bereich Interne Organisation

6. Kommunikation und Kooperation

Hauptstossrichtung

Weiterführen des Einbezugs der Einwohner/innen in die kommunale Energiepolitik
 Unterstützung der Einwohner/innen mit eigenen Leistungen zur Zielerreichung der Gemeinde beizutragen
 Unterstützung der Gebäudeeigentümer/innen bei der Sanierung des Gebäudeparkes
 Verstärkte Zusammenarbeit mit Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen

Massnahmen	2012	2013	2014	2015	2016	2017-20	Verantwortung
6.1. Einführen eines Energieeffizienzprogramms für Gewerbe (z.B. EnAW KMU-Modell) (6.3.1)			X	X	X		Gesundheits-, Energie- und Umweltamt
6.2. Einführen und Umsetzung von Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern (6.3.1)			X	X	X		Gemeindewerke
6.3. Massnahmen zur Förderung des betrieblichen Mobilitätsmanagements (6.3.1)				X	X		Gesundheits-, Energie- und Umweltamt
6.4. Fortsetzung des Förderprogramms «Energieeffizientes Bauen» (6.3.2)	X	X	X	X	X		Gesundheits-, Energie- und Umweltamt
6.5. Erarbeitung und Einführung von Massnahmen zur Reduktion des Heizwärmebedarfs ohne Sanierung durch den Einsatz intelligenter Steuerungssysteme (z.B. Intelligente Heizthermostate) (6.3.2, 6.4.2)			X	X			Gesundheits-, Energie- und Umweltamt
6.6. Prämierung von vorbildlichen Gebäudesanierungen von privaten und institutionellen Hauseigentümern/innen (6.3.2)					X	X	Gesundheits-, Energie- und Umweltamt
6.7. Schaffung eines Leuchtturmprojekts durch eine vorbildliche und innovative energetische Sanierung eines gemeindeeigenen Gebäudes (6.5.2)					X	X	Liegenschaften-, Freizeit- und Sportamt

Tabelle 6 Massnahmen im Bereich Kommunikation und Kooperation

9. Initiative «Schrittweise Umgestaltung des Horgner Friedhofs in eine parkähnliche Anlage»

Antrag der Initianten

Am 3. September 2012 reichte Karl Gmünder, Horgen und Mitunterzeichnende eine Initiative nach § 50 des Gemeindegesetzes mit folgendem Wortlaut ein:

«Initiative betreffend einer schrittweisen Umgestaltung des Horgner Friedhofs in eine parkähnliche Anlage. Wir beantragen dazu eine Kreditvorlage zur Ausschreibung eines Wettbewerbs. Dazu sollen namhafte GartengestalterInnen und Landschafts-ArchitektInnen eingeladen werden. In der Legislatur 2014–18 soll mit der konkreten Umgestaltung begonnen werden.»

Der Gemeinderat lehnt die Initiative ab.

Begründung der Initianten

Horgen hat – mit dem im Zentrum gelegenen Friedhof – das Privileg, seine Toten nicht an die Peripherie abschieben zu müssen. Umso wichtiger ist eine ansprechende Gestaltung dieser Anlage.

Der Friedhof wirkt aber heute – vor allem im oberen Bereich – trotz seiner einmalig schönen Lage wenig einladend zur stillen Besinnung. Wir empfinden ihn – mit den schematisch ausgerichteten Gräberfeldern und den vier betonierten Urnenreihen – als recht starr gestaltet.

Wegen der Abnahme bei den Erdbestattungen und der Zunahme von Urnenbeisetzungen namentlich auch im Gemeinschaftsgrab – sinkt der Platzbedarf für Gräber-Felder in allen Gemeinden. An vielen Orten – u.a. auch in Oberrieden – hat man daher den Friedhof bereits parkähnlich umgestaltet. Solche Friedhöfe bieten eine intime, tröstliche Atmosphäre.

Eine Umgestaltung kann aus Pietätsgründen nur schrittweise erfolgen. Jetzige Gräberfelder bleiben bis zum Ende ihrer ordentlichen Grabesruhe bestehen. Um diese herum und auf den freien Flächen soll die Gestaltung aber einem gartenbaulichen Gesamtkonzept entsprechen:

Wir stellen uns eine aufgelockerte Gestaltung vor. Büsche und Bäume bilden zusammen mit den Gräber-Bereichen ruhige Nischen und Lichtungen. Die Wege schmiegen sich dem Terrain so an, dass sie Älteren und Gehbehinderten den Zugang erleichtern.

Der Friedhof soll für Hinterbliebene und BesucherInnen eine ansprechende, besinnliche Ausstrahlung erhalten. Er soll schrittweise zu einer ruhigen Oase werden, die zur stillen Zwiesprache und meditativen Besinnung einlädt. Damit würden auch die Umgebung der einzigartig schönen reformierten Kirche und das historische Zentrum Horgens aufgewertet.

Begründung/Stellungnahme des Gemeinderats

Bestehendes Gestaltungskonzept Friedhof Horgen

Ein Gesamtgestaltungskonzept für den Friedhof Horgen wurde 2002 vom Landschaftsarchitekturbüro ‚Fischer Landschaftsarchitekten‘ ausgearbeitet.

Dieses kommt u.a. zu folgenden Schlüssen:

«Der Friedhof ist geprägt durch Elemente des französischen Barocks. Er zeichnet sich aus durch streng gehaltene Formen des Wegnetzes und der Bepflanzung. Der Friedhof hat im Hinblick auf die Gartenkunst einen hohen kulturellen Wert. Neue Gestaltungsformen dürfen den einmaligen Friedhofscharakter nicht stören, sondern müssen diesen unterstützen und ergänzen. Zu erhalten sind u.a. die geradlinige Wegführung, die Terrassierung mit Natursteinmauern und der symmetrische Aufbau des Friedhofs.»

Die Friedhofsplanung folgt mehrheitlich diesem Gesamtgestaltungskonzept.

Initiative ist nicht umsetzbar – bzw. nur auf Teilflächen innerhalb eines Zeitraums von 40 und mehr Jahren

Die allermeisten Grabfelder auf dem Friedhof Horgen sind belegt oder werden aktuell für Beisetzungen genutzt. Nach der Beisetzung ist die gesetzliche Grabesruhe von 20 Jahren (Urnenbeisetzung), 25 Jahren (Erdbestattung) oder bei Familiengrabstätten von 50 Jahren einzuhalten. Aufgrund dieser Fristen stehen die allermeisten Grabfelder frühestens ab 2020 bis 2040 für eine Neugestaltung zur Verfügung. Die Familiengrabstätten sind verteilt über das ganze Friedhofsareal. Diese können mehrheitlich erst ab 2050 für eine Neugestaltung genutzt werden (siehe Abbildung mit den einzuhaltenden Fristen der Grabesruhe).

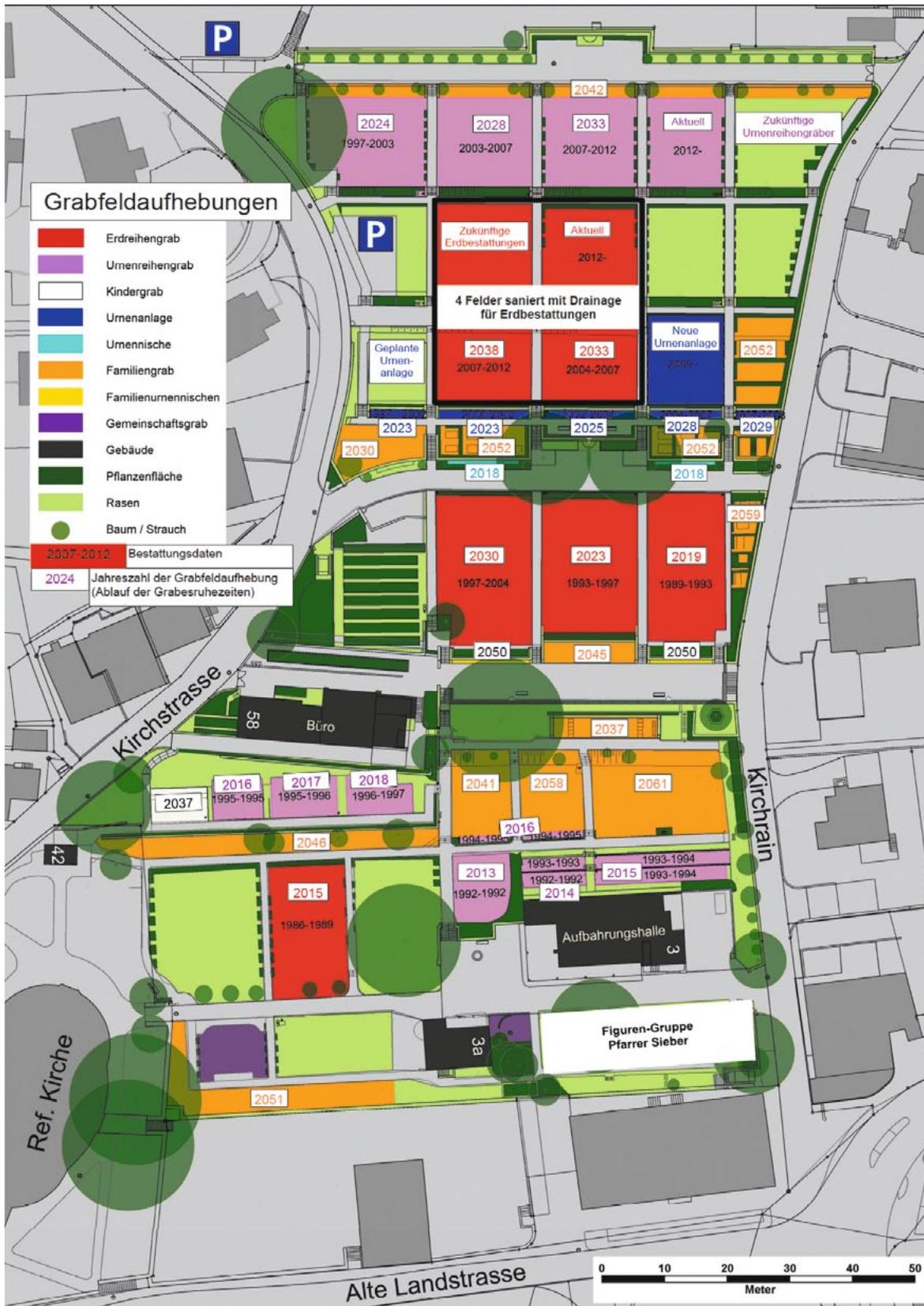


Abb. 1: Grabfelder Friedhof Horgen mit Angaben der Fristen für die Grabesruhe

Die Umsetzung der Initiative hätte zur Folge, dass punktuell auf dem Friedhofsareal mit einem vollständig neuen Gestaltungskonzept begonnen würde. Die Umsetzung der Initiative würde bis mindestens zum Jahr 2050 andauern. In einer Zeitspanne von 40 und mehr Jahren, wäre der Friedhof Horgen geprägt vom Nebeneinander von zwei – aus Sicht des Gemeinderats – unvereinbaren Gestaltungskonzepten. Die Initiative ist auch aus ästhetischen Gründen abzulehnen.

Erdbestattungen können nicht in einer aufgelockerten Parkanlage erfolgen

Der lehmige Boden auf dem Friedhofsareal hat zur Folge, dass der Verwesungsprozess bei Erdbestattungen nur unvollständig ablaufen kann. Erdbestattungen werden deshalb auf dem Friedhof Horgen nur auf speziell sanierten Feldern durchgeführt. Die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2001 hat für die Sanierung von vier Erdbestattungsfeldern einen Kredit von Fr. 500'000.00 gesprochen. Diese vier Erdbestattungsfelder befinden sich im von den Initianten erwähnten oberen Areal des Friedhofs (siehe Abb. 1) und bestimmen optisch diesen Teil. Jeder einzelnen Grabstätte ist im Untergrund ein Drainagesystem zugeordnet. Diese vier Grabfelder sind für einen Dauerbetrieb konzipiert und können nicht für eine Neugestaltung verwendet werden.

Die Zahl der Erdbestattungen ist nicht rückläufig, wie die Initianten geltend machen (siehe Abb. 2). Die vier sanierten Grabfelder reichen ca. bis zum Jahr 2018. Danach müssen weitere, grossflächige Areale (voraussichtlich nochmals vier Felder mit gleichen Dimensionen) mit einem speziellen Drainagesystem ausgerüstet werden. Die Gestaltungsform der Initianten mit Büschen, Bäumen, Nischen und Lichtungen ist für Erdbestattungen mit Drainagesystemen im Untergrund nicht kompatibel.

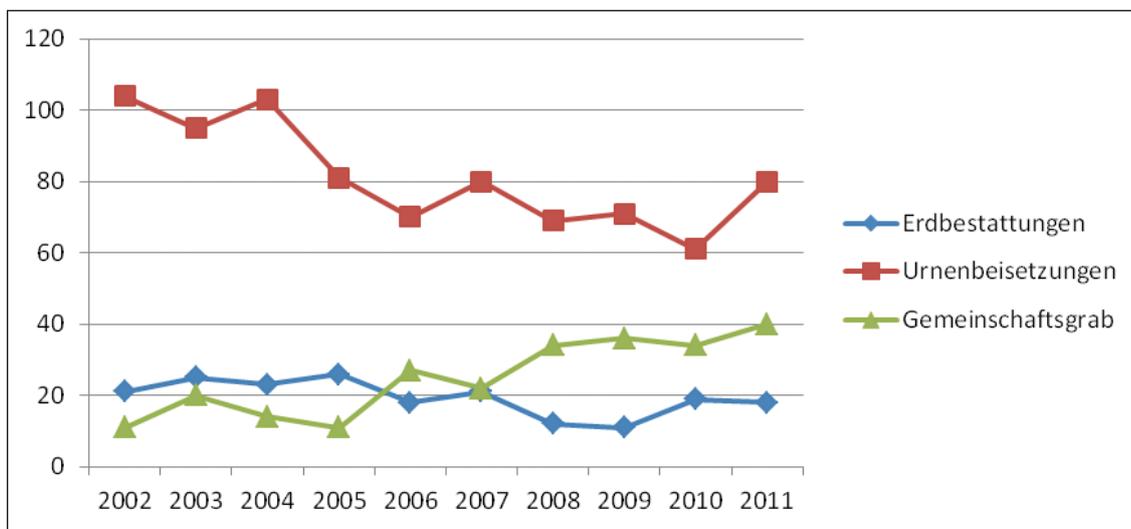


Abb. 2: Anzahl und Art der Beisetzungen auf dem Friedhof Horgen

Die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2004 hat für die neue Urnenanlage, ebenfalls im oberen Friedhofsareal realisiert, einen Ausführungskredit von Fr. 127'000.00 bewilligt. Auch diese Anlage ist für einen Dauerbetrieb konzipiert und kann nicht für eine Neugestaltung verwendet werden. Auf der Seite Kirchstrasse ist die symmetrische Ergänzung zu dieser Anlage geplant.

Initiatividee für steiles Gelände ungeeignet – Raum dafür nicht vorhanden

Die Initiatividee hat durchaus positive Aspekte. Sie wäre auf einem neuen, flachen Areal mit grossen Landressourcen zu begrüssen. Der Friedhof Horgen ist aber flächenmässig zu über 80 % mit Grabstätten belegt und liegt im steilen Gelände. Die Initianten berufen sich als Vorbild auf den Friedhof in Oberrieden. Dieser ist mit Horgen aber nicht vergleichbar, da er auf einer flachen Terrasse liegt und über grosse Platzreserven verfügt. Auch wenn der Friedhof Horgen bis ins Jahr 2050 umgestaltet werden könnte, würde trotzdem aufgrund des steilen Geländes vom Empfinden her nicht eine aufgelockerte Parkanlage wie in Oberrieden entstehen.

Auf dem Friedhof Horgen finden jährlich rund 140 Beisetzungen statt. Trotz Zunahme der Anzahl Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab ist aufgrund des Bevölkerungswachstums und der demografischen Entwicklung zukünftig mit einer Zunahme des Platzbedarfes zu rechnen.

Die Fläche des Friedhofs Horgen ist von Strassen und Siedlungsgebiet umgrenzt und kann nicht ausgedehnt werden. Der Gemeinderat setzt sich in hoher Priorität zum Ziel, dass auch noch in 40 Jahren, mitten im Zentrum Horgens, alle Beisetzungen erfolgen können.

Die Umsetzung der Initiatividee mit mehr Sträuchern und Bäumen, aufgelockerter Gestaltung, mit ruhigen Nischen und Lichtungen verursacht einen deutlich grösseren Platzbedarf pro Grabstätte. Das Ziel, im Zentrum der Gemeinde einen Friedhof für alle BewohnerInnen zu betreiben, könnte langfristig nicht mehr sichergestellt werden. Der Gemeinderat gewichtet dieses Ziel höher als eine neue Gestaltungsform.

Naturbestattungen Horgenberg – Alternativen stehen bereits zur Verfügung

Die strenge, barocke Gestaltungsform auf dem Friedhof Horgen findet bei vielen Horgnerinnen und Horgnern Anerkennung, wie die Rückmeldungen an die Friedhofsgärtnerei zeigen. Sie gefällt aber natürlich nicht allen. Der Gemeinderat hat dies frühzeitig erkannt und als zweite Gemeinde in der Schweiz einen Waldfriedhof eröffnet. Seit 2008 sind in beschaulicher Natur im Horgenberg Naturbestattungen möglich.

Hohe Investitionen notwendig

Die Initianten fordern einen Gestaltungswettbewerb und die Umgestaltung der ganzen Friedhofsanlage. Um den Gehbehinderten den Zugang zu erleichtern, müsste ein vollständig neues Wegsystem über das ganze Areal konzipiert werden. Die Ideen der Initianten wären nur mit sehr hohen Investitionen umsetzbar. Trotz hohen Investitionen kann die Neugestaltung aus den geschilderten Gründen nicht flächendeckend realisiert werden und aufgrund der Steilheit des Geländes kann auch kein ‚Park‘ wie in Oberrieden entstehen.

Zusammenfassung/Antrag

Der Gemeinderat lehnt die Initiative «Friedhofumgestaltung» aufgrund der Unvereinbarkeit mit den Erdbestattungen, wegen dem fehlenden Platzangebot zur Realisierung, aus ästhetischen Überlegungen und wegen des hohen Investitionsbedarfs ab. Alternativen zum Friedhof Horgen stehen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern mit den Naturbestattungen Horgenberg bereits zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang beantragt der Gemeinderat dem Souverän, die Initiative von Karl Gmünder und Mitunterzeichnenden abzulehnen.

Horgen, 17. September 2012

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

10. Voranschlag 2013 Politisches Gemeindegut und Festsetzung Steuerfuss – Genehmigung

Antrag

1. Der Voranschlag 2013 für das Politische Gemeindegut wird genehmigt.
2. Für das Jahr 2013 wird der Steuerfuss auf 90 % der einfachen Staatssteuer festgesetzt. Der im Voranschlag ausgewiesene Aufwandüberschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr. 66'800'500.00
90 % Gemeindesteuern	Fr. 61'020'000.00
(1 % = Fr. 678'000.00)	
Aufwandüberschuss, Entnahme Eigenkapital	Fr. 5'780'500.00
3. Die Gemeindesteuern werden zusammen mit der Staatssteuer in drei Raten und mit gleicher Fälligkeit erhoben.

Horgen, 10. September 2012

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

- Die Detailinformationen zuhanden der Gemeindeversammlung sind in der separaten Beilage «Voranschlag Politisches Gemeindegut 2013» enthalten.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den offiziellen Voranschlag 2013 geprüft. Der offizielle Voranschlag 2013 ist in der separaten Beilage «Voranschlag Politisches Gemeindegut 2013» zusammengefasst abgedruckt, und er kann bestellt und im Internet eingesehen werden.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den offiziellen Voranschlag 2013 zu genehmigen und dem Antrag des Gemeinderats, den Steuerfuss bei 90 % zu belassen, zuzustimmen.

Horgen, 5. Oktober 2012

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Urs Niggli, Präsident
Roman S. Gemperle, Aktuar

